

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Rechtsvorschriften

### Inhalt

#### I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1950/97 des Rates vom 6. Oktober 1997 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Säcken und Beuteln aus Polyethylen oder Polypropylen mit Ursprung in Indien, Indonesien und Thailand und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls** 1
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1951/97 des Rates vom 6. Oktober 1997 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2552/93 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von künstlichem Korund mit Ursprung in der Volksrepublik China** ..... 9
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1952/97 des Rates vom 7. Oktober 1997 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1015/94 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Fernsehkamerasystemen mit Ursprung in Japan** ..... 20
- Verordnung (EG) Nr. 1953/97 der Kommission vom 8. Oktober 1997 zur Festsetzung der repräsentativen Preise und der zusätzlichen Einfuhrzölle für Melasse im Zuckersktor ..... 29
- Verordnung (EG) Nr. 1954/97 der Kommission vom 8. Oktober 1997 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand 31
- Verordnung (EG) Nr. 1955/97 der Kommission vom 8. Oktober 1997 zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1408/97 durchgeführte zehnte Teilausschreibung ..... 33
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1956/97 der Kommission vom 8. Oktober 1997 zur Abweichung von und Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2456/93 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates hinsichtlich der öffentlichen Intervention** ..... 34
- Verordnung (EG) Nr. 1957/97 der Kommission vom 8. Oktober 1997 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise ..... 36

## I

*(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)***VERORDNUNG (EG) Nr. 1950/97 DES RATES****vom 6. Oktober 1997**

**zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Säcken und Beuteln aus Polyethylen oder Polypropylen mit Ursprung in Indien, Indonesien und Thailand und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates vom 22. Dezember 1995 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern <sup>(1)</sup> (nachstehend „Grundverordnung“ genannt), insbesondere auf Artikel 9,

auf Vorschlag der Kommission nach Konsultationen im Beratenden Ausschuß,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (4) Die Kommission holte alle weiteren für die endgültige Sachaufklärung für notwendig erachteten Informationen ein und prüfte sie nach.
- (5) Die Parteien wurden über die wesentlichen Tatsachen und Erwägungen unterrichtet, auf deren Grundlage beabsichtigt wurde, die Einführung endgültiger Maßnahmen und die endgültige Vereinnahmung der Sicherheitsleistungen für die vorläufigen Zölle zu empfehlen. Ihnen wurde ferner eine Frist eingeräumt, um nach dieser Unterrichtung Stellung zu nehmen.
- (6) Die mündlichen und schriftlichen Stellungnahmen der interessierten Parteien wurden geprüft und bei den endgültigen Feststellungen, soweit angemessen, berücksichtigt.

**I. VORLÄUFIGE MASSNAHMEN**

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 45/97 <sup>(2)</sup> (nachstehend „Verordnung über den vorläufigen Zoll“ genannt) führte die Kommission einen vorläufigen Antidumpingzoll auf die Einfuhren von Säcken und Beuteln der KN-Codes 6305 32 81 und 6305 33 91 mit Ursprung in Indien, Indonesien und Thailand ein. Mit der Verordnung (EG) Nr. 1168/97 <sup>(3)</sup> verlängerte sie die Geltungsdauer dieses Zolls um höchstens drei Monate.

**II. WEITERES VERFAHREN**

- (2) Nach der Einführung der vorläufigen Antidumpingmaßnahmen nahmen mehrere interessierte Parteien schriftlich Stellung.
- (3) Die Parteien, die eine Anhörung beantragten, wurden von der Kommission gehört.

**III. WARE UND GLEICHARTIGE WARE**

- (7) Einige Ausführer bestritten die Feststellung in der Verordnung über den vorläufigen Zoll, daß Beutel aus Drehergewebe als betroffene Ware anzusehen seien. Sie machten erneut die unter Randnummer 8 der Verordnung über den vorläufigen Zoll angeführten Argumente geltend. In diesem Zusammenhang ist festzustellen, daß die Beutel aus Drehergewebe nicht notwendigerweise vollständig mit allen anderen Modellen der betroffenen Ware austauschbar sein müssen, um als eine Ware angesehen zu werden. Vielmehr reicht es aus, wenn diese Modelle die gleichen grundlegenden materiellen Eigenschaften aufweisen und im wesentlichen dem gleichen Zweck dienen. Dies trifft auf Beutel aus Drehergewebe im Vergleich zu den anderen von der Untersuchung betroffenen Modellen von Beuteln aus Polyolefin eindeutig zu. Die vorläufigen Schlußfolgerungen zu der Warenbeschreibung werden folglich bestätigt.
- (8) Außerdem ist die Behauptung dieser Ausführer unbegründet, der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft habe keine Beutel aus Drehergewebe hergestellt. Hierzu ist zu bemerken, daß ein Warenmo-

<sup>(1)</sup> ABl. L 56 vom 6. 3. 1996, S. 1. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2331/96 (AbI. L 317 vom 6. 12. 1996, S. 1).

<sup>(2)</sup> ABl. L 12 vom 15. 1. 1997, S. 8.

<sup>(3)</sup> ABl. L 169 vom 27. 6. 1997, S. 14.

dell nicht notwendigerweise vom Wirtschaftszweig der Gemeinschaft hergestellt werden muß, um von einem Antidumpingverfahren betroffen zu sein, und daß außerdem die Untersuchung ergab, daß auch drei der kooperierenden Gemeinschaftshersteller Beutel aus Drehergewebe herstellten und verkauften. Der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft ist also Hersteller der gleichartigen Ware im Sinne von Artikel 1 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 384/96.

- (9) Ein Einführer beantragte, daß flexible Schüttgutbehälter aus Geweben mit einem Quadratmetergewicht von 120 g oder weniger (sogenannte „große Beutel“) von dem Verfahren ausgeschlossen werden sollten. In diesem Zusammenhang wurde geltend gemacht, daß große Beutel bis Anfang 1995 nur unter Verwendung von Geweben mit einem Quadratmetergewicht von 120 g oder mehr hergestellt werden konnten. In der Zwischenzeit können jedoch infolge des technologischen Fortschritts auch Gewebe mit einem Quadratmetergewicht von nur 100 g für die Herstellung großer Beutel verwendet werden. Außerdem wies der fragliche Einführer darauf hin, daß große Beutel mit einem Quadratmetergewicht von 120 g oder weniger leicht zu identifizieren sind, da sie unter einen anderen KN-Code fallen.
- (10) Diesem Antrag konnte nicht stattgegeben werden. Erstens betraf der Antidumpingantrag alle Beutel, nicht aus Gewirken oder Gestriken, aus Streifen aus Geweben aus Polyethylen oder Polypropylen mit einem Quadratmetergewicht von 120 g oder weniger. Darin wurde nicht zwischen großen Beuteln und anderen Warenmodellen unterschieden. Zweitens haben große Beutel und andere von der Untersuchung betroffene Beutelmodelle die gleichen grundlegenden materiellen und chemischen Eigenschaften und dienen dem gleichen Zweck, d. h., sie sind aus demselben Rohstoff und dienen Verpackungs- und Transportzwecken. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß unabhängig von der Existenz oder der Verbreitung eines bestimmten Warenmodells im Untersuchungszeitraum auch solche Modelle unter die Warendefinition fallen, die erst später entwickelt wurden, wenn sie die gleichen grundlegenden materiellen und chemischen Eigenschaften haben und dem gleichen Zweck dienen.
- (11) Laut Randnummer 6 der Verordnung über den vorläufigen Zoll fällt die betroffene Ware unter die KN-Codes 6305 32 81 und 6305 33 91. Die Kommission stellte jedoch fest, daß die betroffenen Säcke und Beutel, obwohl sie der vorstehenden Warenbeschreibung entsprechen, auch den KN-Codes 3923 21 00, 3923 29 10 oder 3923 29 90 zugewiesen werden können, wenn das Gewebe aus Streifen mit einer Breite von mehr als 5 mm hergestellt oder mit bloßem Auge erkennbar beidseitig

mit Lagen versehen ist. Folglich sollten auch Säcke und Beutel, die der Warenbeschreibung entsprechen, aber unter andere als die ursprünglich genannten KN-Codes fallen, Gegenstand dieser Untersuchung sein. Die in der Verordnung über den vorläufigen Zoll getroffenen Schlußfolgerungen zur Warenbeschreibung und zur Definition der gleichartigen Ware werden deshalb bestätigt.

#### IV. DUMPING

##### 1. Normalwert

###### a) Indien

- (12) Drei indische ausführende Hersteller erhoben Einwände gegen die Methodik, nach der festgestellt wurde, ob ihre Verkäufe im normalen Handelsverkehr erfolgten. Sie machten geltend, daß angesichts des starken Anstiegs der Rohstoffkosten im Untersuchungszeitraum bei der Ermittlung der Verlustverkäufe die monatlichen und nicht die jährlichen Produktionskosten hätten zugrunde gelegt werden müssen. In Anbetracht der Tatsache, daß die Rohstoffkosten bei der Produktion der betroffenen Ware den wichtigsten Kostenfaktor darstellen, wurde für die Unternehmen, die entsprechende Informationen übermittelten, anhand der monatlichen Produktionskosten die Menge der Verkäufe unter Stückkosten neu ermittelt.
- (13) Einige indische Ausführer erhoben Einwände gegen die Art und Weise, wie die Kommission Artikel 2 Absatz 4 der Grundverordnung anwandte. Sie beantragten einen Vergleich der gewogenen durchschnittlichen Verkaufspreise mit den gewogenen durchschnittlichen Kosten der jeweiligen Warenmodelle, und zwar unter Berücksichtigung der Mengen, die mit Verlust verkauft wurden. Obwohl manche Preise zum Verkaufszeitpunkt niedriger waren als die Kosten, lag der durchschnittliche Verkaufspreis der betroffenen Ware über den gewogenen Durchschnittskosten.

Hierzu ist zu bemerken, daß gemäß Artikel 2 Absatz 4 Unterabsatz 3 der Grundverordnung bei der Ermittlung des Normalwerts gewöhnlich nur dann alle Verkäufe einschließlich der Verlustverkäufe zugrunde gelegt werden, wenn

- die gewogenen durchschnittlichen Produktionskosten niedriger sind als der gewogene durchschnittliche Verkaufspreis einer bestimmten Ware und
- die Verlustverkäufe auf dem Inlandsmarkt weniger als 20 % der verkauften Gesamtmenge ausmachen.

Da jedes andere Vorgehen mit Artikel 2 Absatz 4 der Grundverordnung unvereinbar wäre, mußte der Antrag der indischen Ausführer abgelehnt werden.

- (14) Ein indischer ausführender Hersteller, der die betroffene Ware auf dem Inlandsmarkt nicht in ausreichender Menge verkaufte und Warenmodelle ausführte, die von anderen Herstellern/Ausführern in dem betroffenen Land verkauft wurden, behauptete, der Normalwert hätte rechnerisch ermittelt werden müssen anstatt auf der Grundlage der von den anderen indischen Herstellern in Rechnung gestellten Preise.

Gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Grundverordnung stützt sich der Normalwert normalerweise auf die Preise im Ausfuhrland. Wenn ein Ausführer auf dem Inlandsmarkt unzureichende Mengen im normalen Handelsverkehr verkauft, muß der Normalwert anhand der Verkaufspreise anderer Hersteller für die gleichartige Ware ermittelt werden, da davon auszugehen ist, daß sich auf der Grundlage der Preise anderer Ausführer ein genauere Normalwert ergibt als bei der rechnerischen Ermittlung anhand der Produktionskosten. Nur wenn die anderen Hersteller keine repräsentativen Mengen auf dem Inlandsmarkt verkaufen oder ihre Verkaufspreise nicht angemessen sind, wird der Normalwert gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Grundverordnung rechnerisch ermittelt. Der fragliche Ausführer legte jedoch keine Argumente vor, die gegen die Verwendung der Preise der anderen Ausführer gesprochen hätten.

#### b) *Indonesien*

- (15) Ein indonesischer ausführender Hersteller beantragte, daß der gewogene Durchschnitt der Normalwerte für die anderen indonesischen Hersteller in seinem Fall nicht angewendet werden solle, da dieser Wert für ein bestimmtes Beutelmmodell nicht repräsentativ sei, und schlug vor, dieses Warenmodell von der Ermittlung des Normalwerts auszunehmen oder den Normalwert rechnerisch zu ermitteln. Dieser Antrag konnte aus den bereits unter Randnummer 10 der Verordnung über den vorläufigen Zoll dargelegten Gründen nicht akzeptiert werden.

#### c) *Schlußfolgerung*

- (16) Alle anderen Feststellungen unter den Randnummern 14 bis 24 der Verordnung über den vorläufigen Zoll über die Bestimmung des Normalwerts werden bestätigt.

### 2. **Ausfuhrpreis**

- (17) Im Zusammenhang mit der Bestimmung der Ausfuhrpreise wurden keine neuen Sachäußerungen vorgelegt. Die Feststellungen unter Randnummer 20 der Verordnung über den vorläufigen Zoll werden deshalb bestätigt.

### 3. **Vergleich**

#### a) *Indien*

- (18) Vier indische ausführende Hersteller erhoben Einwände dagegen, daß bei der Berichtigung der

Ausfuhrpreise die Bankgebühren zu den Kreditkosten gezählt wurden. Sie behaupteten, daß sie diese Gebühren bei der Festlegung der in Rechnung gestellten Ausfuhrpreise nicht berücksichtigt hätten. In Fällen wie diesen sind jedoch die Bankgebühren unmittelbarer Teil der Kreditkosten und als solcher bei der Bestimmung der Kreditkosten zu berücksichtigen. Dem Antrag konnte deshalb nicht stattgegeben werden.

- (19) Die meisten Hersteller/Ausführer behaupteten, daß die Berichtigung für die Zollerstattung nicht ausreichend gewesen sei, da alle auf dem Inlandsmarkt gekauften Rohstoffe mit Einfuhrabgaben belastet seien, die bei der Berichtigung hätten berücksichtigt werden müssen, und daß ihnen in jedem Fall bei der Ausfuhr der betroffenen Ware die Zölle erstattet würden, und zwar unabhängig davon, ob die Rohstoffe auf dem Inlandsmarkt der betroffenen Länder oder in Drittländern ihren Ursprung haben.

Die Hersteller/Ausführer legten jedoch keine stichhaltigen Beweise für die Behauptung vor, daß das Polyethylen und das Polypropylen, das zur Herstellung der unter anderem auf dem Inlandsmarkt verkauften Säcke und Beutel verwendet wurde, eingeführte Rohstoffe enthielt, für die im Sinne von Artikel 2 Absatz 10 Buchstabe b) der Grundverordnung Einfuhrabgaben entrichtet wurden. Wie unter Randnummer 24 der Verordnung über den vorläufigen Zoll dargelegt, wurde deshalb nur in den Fällen eine Berichtigung für Erstattungen vorgenommen, in denen festgestellt wurde, daß die von den Ausführern zum Verbrauch im Inland verkaufte gleichartige Ware und die darin verarbeiteten Erzeugnisse mit Einfuhrabgaben belastet waren.

#### b) *Indonesien*

- (20) Die indonesischen ausführenden Hersteller beantragten eine Berichtigung für Zollerstattungen unter Berufung auf die bisherige Praxis und die Tatsache, daß sich die Zollbefreiung für das Polyethylen- und Polypropylenharz, das zur Herstellung der ausgeführten Beutel verwendet wurde, angeblich darin zeige, daß auf das in den auf dem Inlandsmarkt verkauften Beuteln verarbeitete Harz Einfuhrabgaben erhoben würden.

Die ausführenden Hersteller legten jedoch keine stichhaltigen Beweise dafür vor, daß alle Polyethylen- und Polypropylenharze, die zur Herstellung von unter anderem auf dem Inlandsmarkt verkauften Säcken und Beuteln verwendet wurden, eingeführte Rohstoffe enthielten, für die im Sinne von Artikel 2 Absatz 10 Buchstabe b) der Grundverordnung Einfuhrabgaben entrichtet wurden. Eine Berichtigung für die Zollerstattung wurde deshalb nicht gewährt.

c) *Thailand*

- (21) Die thailändischen ausführenden Hersteller beantragten eine Berichtigung gemäß Artikel 2 Absatz 10 Buchstabe k) der Grundverordnung wegen der erheblichen Unterschiede zwischen den Preisen für die Rohstoffe mit Ursprung auf dem Inlandsmarkt einerseits, die für die auf dem Inlandsmarkt verkauften Waren verwendet würden, und den Preisen für Rohstoffe mit Ursprung in Drittländern andererseits, die für die Ausfuhren verwendet würden. Die thailändischen Hersteller machten geltend, daß das in Thailand angewandte System der Zollerstattungen zu erheblichen Unterschieden zwischen den Rohstoffkosten für die Ausfuhrwaren bzw. die auf dem Inlandsmarkt verkauften Waren führe und folglich die Vergleichbarkeit der Inlands- und der Ausführpreise beeinflusse.

Die beantragte Berichtigung bezieht sich auf die Zollerstattung und die Einfuhrabgaben und wird durch Artikel 2 Absatz 10 Buchstabe b) der Grundverordnung erschöpfend geregelt. Die ausführenden Hersteller legten jedoch keine stichhaltigen Beweise dafür vor, daß das Polyethylen und das Polypropylen, das zur Herstellung von unter anderem auf dem Inlandsmarkt verkauften Säcken und Beuteln verwendet wurde, eingeführte Rohstoffe enthielt, für die im Sinne von Artikel 2 Absatz 10 Buchstabe b) der Grundverordnung Einfuhrabgaben entrichtet wurden.

## 4. Dumpingspanne

a) *Allgemeines*

- (22) Da zur Ermittlung der Dumpingspanne keine neuen Argumente vorgelegt wurden, wird die unter den Randnummern 25 bis 36 der Verordnung über den vorläufigen Zoll beschriebene Methodik bestätigt.

b) *Indien*

- (23) Ein indischer ausführender Hersteller erhob Einwände gegen die Schlußfolgerung unter Randnummer 27 der Verordnung über den vorläufigen Zoll, daß für zwei geschäftlich verbundene Unternehmen nur eine Dumpingspanne zu ermitteln sei. Das Unternehmen sei eine eigene wirtschaftliche Einheit mit separater Produktion und Verwaltung sowie separatem Marketing und stelle eine andere Ware her.

Angesichts der in der Verordnung über den vorläufigen Zoll dargelegten Fakten, die von dem Unternehmen im großen und ganzen nicht bestritten wurden, und zur Verhinderung einer Umgehung der Antidumpingmaßnahmen wurde der Beschluß aufrechterhalten, für die beiden fraglichen indi-

schen Hersteller/Ausführer nur eine Dumpingspanne zu ermitteln.

- (24) Die endgültigen gewogenen durchschnittlichen Dumpingspannen für die kooperierenden indischen Hersteller/Ausführer, ausgedrückt als Prozentsatz der Preise frei Grenze der Gemeinschaft, betragen für

|                                                |        |
|------------------------------------------------|--------|
| — Gilt Pack                                    | 0,0 %  |
| — Neo Sack Ltd                                 | 0,0 %  |
| — Buildmet Private Ltd                         | 15,6 % |
| — Kanpur Plastipack                            | 4,3 %  |
| — Polyspin Export Ltd und Polyspin Private Ltd | 13,8 % |
| — Shankar Packaging Ltd                        | 6,1 %  |

- (25) Die endgültige Dumpingspanne für die indischen Ausführer, die nicht an dieser Untersuchung mitarbeiteten, ausgedrückt als Prozentsatz des Preises frei Grenze der Gemeinschaft, beträgt 36,0 %.

- (26) Der *Plastics and Linoleums Export Promotion Council in India (PLEPCI)* bestritt die unter Randnummer 29 der Verordnung über den vorläufigen Zoll getroffene Feststellung, daß viele Unternehmen nicht an der Untersuchung mitarbeiteten. Aus der Tatsache jedoch, daß auf die kooperierenden Ausführer rund 57 % der Gesamtausfuhren entfielen, ergibt sich, daß 43 % der Ausführer nicht kooperierten. Dies wird üblicherweise als hohes Maß der Verweigerung der Mitarbeit angesehen. Diesem Antrag konnte deshalb nicht stattgegeben werden, und die unter Randnummer 29 der Verordnung über den vorläufigen Zoll beschriebene Methodik wurde beibehalten.

c) *Indonesien*

- (27) Die unter den Randnummern 31 bis 33 der Verordnung über den vorläufigen Zoll genannten Dumpingspannen für die indonesischen Hersteller/Ausführer werden endgültig bestätigt. Demnach betragen die Dumpingspannen, ausgedrückt als Prozentsatz der Preise frei Grenze der Gemeinschaft,

## i) für die kooperierenden Hersteller/Ausführer der Stichprobe

|                                |        |
|--------------------------------|--------|
| — PT Budi Indoplast Indah      | 56,0 % |
| — PT Hardo Soloplast           | 28,4 % |
| — PT Kemilau Indah Permana Ltd | 31,0 % |
| — PT Poliplas Indah Sejahtera  | 38,0 % |
| — PT Simoplas                  | 23,5 % |

## ii) für die nicht in die Stichprobe einbezogenen kooperierenden Hersteller/Ausführer 28,3 %;

## iii) für die nichtkooperierenden indonesischen Hersteller/Ausführer 56,0 %.

d) *Thailand*

(28) Ein ausführender Hersteller in Thailand erhob Einwände gegen den Vergleich des gewogenen durchschnittlichen Normalwerts mit dem Ausfuhrpreis je Geschäftsvorgang und machte geltend, daß die Preise nur bei wenigen Geschäftsvorgängen erheblich vom gewogenen durchschnittlichen Verkaufspreis abwichen und in diesen Fällen deutlich über dem gewogenen durchschnittlichen Ausfuhrpreis lagen. Eine Überprüfung der Berechnungen bestätigte dies, so daß der gewogene durchschnittliche Normalwert mit dem gewogenen durchschnittlichen Ausfuhrpreis verglichen wurde. Auch im Fall der anderen thailändischen Ausführer wurde die Vergleichsmethode überprüft, und da sich die Situation bei zwei anderen Unternehmen ähnlich darstellte, wurde auch in ihrem Fall der gewogene durchschnittliche Normalwert mit dem gewogenen durchschnittlichen Ausfuhrpreis verglichen.

(29) Die endgültigen gewogenen durchschnittlichen Dumpingspannen für die kooperierenden thailändischen Hersteller/Ausführer, ausgedrückt als Prozentsatz des Preises frei Grenze der Gemeinschaft, betragen für

|                                          |        |
|------------------------------------------|--------|
| — Bangkok Polysack Co. Ltd               | 13,2 % |
| — CP Poly-Industry Public Co. Ltd        | 43,2 % |
| — Laemthong Industry Co. Ltd             | 60,8 % |
| — Pacific Polysack Co. Ltd               | 47,8 % |
| — Thai Coating Industrial Public Co. Ltd | 21,5 % |
| — Thai Plastic Products Co. Ltd          | 15,8 % |

Die endgültige Dumpingspanne für die Ausführer, die nicht an dieser Untersuchung mitarbeiteten, ausgedrückt als Prozentsatz des Preises frei Grenze der Gemeinschaft, beträgt 60,8 %.

e) *Neue Ausführer in Indien*

(30) Drei indische Unternehmen, die im Untersuchungszeitraum die betroffene Ware nicht in die Gemeinschaft ausführten, beantragten die Einbeziehung in die Untersuchung. Die Kommission prüfte zunächst, ob alle in Artikel 11 Absatz 4 der Grundverordnung genannten Voraussetzungen erfüllt waren, und kam dann zu dem Schluß, daß die gewogene durchschnittliche Dumpingspanne für die kooperierenden indischen Unternehmen, 10,5 %, auch für diese drei neu hinzugekommenen Unternehmen angewandt werden sollte.

## V. WIRTSCHAFTSZWEIG DER GEMEINSCHAFT

(31) PLEPCI stellte die Glaubwürdigkeit der Antragsteller in Frage, da nur vier der ursprünglich acht

Antragsteller sowie ein Unternehmen, das sich dem Antrag später anschloß, den Fragebogen der Kommission beantwortet hätten, und behauptete, daß die Schlußfolgerung der Kommission zur Repräsentativität des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft unter Randnummer 37 der Verordnung über den vorläufigen Zoll nicht fundiert sei.

(32) Diese Kritik wurde nicht durch stichhaltige Beweise untermauert, die die entsprechenden Schlußfolgerungen der Kommission widerlegt hätten. Wie unter Randnummer 37 der Verordnung über den vorläufigen Zoll dargelegt, wurde im Zuge der Untersuchung geprüft, ob die Produktion der kooperierenden antragstellenden Gemeinschaftshersteller weiterhin einen erheblichen Anteil an der gesamten Gemeinschaftsproduktion der betroffenen Ware im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 der Grundverordnung erreichte. Diese Prüfung ergab, daß auf die unter Randnummer 4 der Verordnung über den vorläufigen Zoll genannten kooperierenden Hersteller rund 75 % der geschätzten Gemeinschaftsproduktion der gleichartigen Ware entfielen. Folglich wird die Feststellung unter Randnummer 37 der Verordnung über den vorläufigen Zoll bestätigt, wonach die Antragsteller für die Zwecke dieses Verfahrens als Wirtschaftszweig der Gemeinschaft anzusehen sind.

## VI. SCHÄDIGUNG

(33) PLEPCI übte ferner Kritik daran, daß in der Verordnung über den vorläufigen Zoll nicht die Zahl der in der Produktion der betroffenen Ware Beschäftigten genannt wurde, und beantragte eine Erklärung des unter Randnummer 51 der betreffenden Verordnung festgestellten Beschäftigungsrückgangs von 16,9 %. Hierzu ist zu bemerken, daß die Beschäftigungszahlen auf der Grundlage der Antworten des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft auf die Fragebogen ermittelt wurden. Die Anzahl der in der Produktion der gleichartigen Ware Beschäftigten ging in der Gemeinschaft zwischen 1992 und dem Untersuchungszeitraum von 767 auf 637 oder um 16,9 % zurück.

(34) Da keine weiteren Sachäußerungen zur Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft vorgebracht wurden, bestätigt der Rat die Schadensfeststellungen unter den Randnummern 38 bis 52 der Verordnung über den vorläufigen Zoll und die Schlußfolgerung, daß dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft eine bedeutende Schädigung im Sinne des Artikels 3 der Grundverordnung verursacht wurde, und zwar insbesondere angesichts der negativen Entwicklung von Produktion, Kapazitätsauslastung, Marktanteil, Preisen, Rentabilität sowie Investitionen und Beschäftigung im gesamten Bezugszeitraum der Schadensprüfung.

## VII. SCHADENSURSACHE

- (35) PLEPCI behauptete, daß die Kommission bei der Feststellung des Rückgangs des gewogenen durchschnittlichen Verkaufspreises des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft von 3,9 % im Untersuchungszeitraum versäumte, darauf hinzuweisen, inwieweit dabei die Preise der für die Produktion der gleichartigen Waren verwendeten Rohstoffe eine Rolle spielten, und führte an, daß die Rohstoffpreise zwischen 1991 und 1993 um mehr als ein Drittel gefallen seien. PLEPCI behauptete ferner, zwischen dem dramatischen Rückgang der Rohstoffpreise 1993 und den Verlusten des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft im gleichen Jahr bestehe ein Zusammenhang.
- (36) Während der Untersuchung ging aus den verfügbaren Informationen nicht hervor, daß die angebliche Entwicklung der Rohstoffpreise die Verkaufspreise auf dem Gemeinschaftsmarkt im Bezugszeitraum, d. h. zwischen 1992 und dem ersten Quartal 1995, maßgeblich beeinflusste. Da PLEPCI keine Informationen oder überzeugenden Beweise für das Gegenteil vorlegte, kann dieser Antrag nicht berücksichtigt werden.
- (37) Festzustellen ist ferner, daß jeder Rückgang der Rohstoffpreise sich entgegen der Behauptung von PLEPCI auf die eine oder andere Weise positiv auf die Rentabilität des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft hätte auswirken müssen, da die Rohstoffkosten bei der Herstellung der betroffenen Ware bis zu einem Drittel der Produktionskosten des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft ausmachen können. Wie die Feststellungen unter Randnummer 49 der Verordnung über den vorläufigen Zoll zeigen, war dies jedoch nicht der Fall.
- (38) PLEPCI beantragte ferner eine Erläuterung der Feststellungen der Kommission zu den Lagerbeständen und Verkäufen sowie zur Produktion der antragstellenden Hersteller zwischen 1994 und dem Untersuchungszeitraum und behauptete, die Feststellung, daß die vom Wirtschaftszweig der Gemeinschaft verkauften und produzierten Mengen stiegen, sei unlogisch, wenn gleichzeitig die Lagerbestände abnahmen.

In diesem Zusammenhang wird bestätigt, daß die Lagerbestände zwischen 1994 und dem Untersuchungszeitraum leicht zurückgingen. Dies ist darauf zurückzuführen, daß bei im großen und ganzen stabilen Verkäufen dieses Wirtschaftszweigs auf dem Gemeinschaftsmarkt (–46 Tonnen) die Verkäufe zur Ausfuhr aus der Gemeinschaft im gleichen Zeitraum entsprechend anstiegen.

- (39) PLEPCI machte ferner geltend, daß die untersuchten Einfuhren dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft keine bedeutende Schädigung verursacht hätten, weil die Gemeinschaftshersteller zwischen 1994 und dem Untersuchungszeitraum ihre Preise sowie ihren Marktanteil gesteigert

hätten, während die untersuchten Einführer infolge einer leichten Erhöhung ihrer Preise an Marktanteil verloren.

- (40) Hierzu ist zu bemerken, daß die Schadensprüfung sich über den Zeitraum vom 1. Januar 1992 bis zum 31. März 1995 und damit über einen Dreijahreszeitraum erstreckte. Jeder Trend innerhalb dieses Zeitraums sollte im Zusammenhang mit der Gesamtentwicklung in dem Bezugszeitraum als ganzes gesehen werden. Da die Schlußfolgerungen von PLEPCI nur einen begrenzten Zeitraum innerhalb des Bezugszeitraums betreffen und die Gesamtentwicklung in dem Zeitraum insgesamt außer acht lassen, hat dieses Argument nur begrenzte Aussagekraft.
- (41) Effektiv erhöhte sich der Marktanteil des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft im Untersuchungszeitraum im Vergleich zu 1994 um 0,2 %, und auch die Preise stiegen leicht an. Wie unter den Randnummern 47 und 48 der Verordnung über den vorläufigen Zoll festgestellt, verlor jedoch der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft im Bezugszeitraum insgesamt, also zwischen 1992 und dem Ende des Untersuchungszeitraums, an Marktanteil und senkte seine Verkaufspreise. Obwohl also der Marktanteil der fraglichen Einfuhren im Untersuchungszeitraum um 1,8 % zurückging und die Preise im Vergleich zu 1994 um 2,5 % anstiegen, ist doch festzuhalten, daß dieser Marktanteil zwischen 1992 und dem Untersuchungszeitraum, also in dem Bezugszeitraum der Schadensprüfung insgesamt, auf 13,8 % oder um 46 % stieg und der Einfuhrpreis um 3,3 % sank. Dieses Argument konnte deshalb nicht berücksichtigt werden.
- (42) Da keine neuen wesentlichen Sachäußerungen zu den Feststellungen unter den Randnummern 53 bis 72 der Verordnung über den vorläufigen Zoll vorgebracht wurden, wird die vorläufige Schlußfolgerung zur Ursache der bedeutenden Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft bestätigt.

## VIII. INTERESSE DER GEMEINSCHAFT

- (43) Wie unter Randnummer 73 ff. der Verordnung über den vorläufigen Zoll beschrieben, wurden die verschiedenen auf dem Spiel stehenden Interessen der betroffenen Parteien einschließlich des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft, der Verbraucher und Einführer geprüft; dabei wurde festgestellt, daß keine zwingenden Gründe gegen die Einführung von Antidumpingmaßnahmen sprachen. Vielmehr zeigte sich, daß die Gemeinschaft ein begründetes Interesse daran hat, den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft gegen unfaire Handelspraktiken in Form der gedumpten Einfuhren mit Ursprung in Indien, Indonesien und Thailand zu schützen.
- (44) Da zu der Prüfung des Interesses der Gemeinschaft in der Verordnung über den vorläufigen Zoll keine neuen Sachäußerungen vorgelegt wurden, werden die vorläufigen Feststellungen bestätigt.

## IX. ANTIDUMPINGMASSNAHMEN

- (45) Aufgrund der Schlußfolgerungen zum Dumping, zur Schädigung, zum ursächlichen Zusammenhang und zum Interesse der Gemeinschaft wurde geprüft, in welcher Form und in welcher Höhe Antidumpingzölle einzuführen sind, um die handelsverzerrenden Auswirkungen des schädigenden Dumpings zu beseitigen und einen fairen Wettbewerb auf dem Gemeinschaftsmarkt wiederherzustellen.
- (46) Da das Preisniveau, bei dem die schädigenden Auswirkungen der Einfuhren beseitigt würden, im Fall beider Ausfuhrländer höher war als die Dumpingspanne für alle von der Untersuchung betroffenen Länder, wurde die Dumpingspanne zur Festsetzung der Höhe der Zölle herangezogen.
- (47) Auf dieser Grundlage sind die endgültigen Antidumpingzölle in Form von Wertzöllen einzuführen.
- (48) Gemäß Artikel 11 Absatz 4 der Grundverordnung kann in diesem Verfahren für Indonesien keine Überprüfung zwecks Ermittlung individueller Dumpingspannen eingeleitet werden, da in der Ausgangsuntersuchung mit einer Stichprobe gearbeitet wurde. Im Interesse der Gleichbehandlung der neuen Ausfuhrer und der Unternehmen, die an dieser Untersuchung mitarbeiteten, sollte festgelegt werden, daß der für die letztgenannten Unternehmen eingeführte gewogene durchschnittliche Zoll auch für neue ausführende Hersteller gilt, die andernfalls Anspruch auf eine Überprüfung gemäß Artikel 11 Absatz 4 der vorgenannten Verordnung hätten.

## X. VEREINNAHMUNG DER VORLÄUFIGEN ZÖLLE

- (49) Wegen der Höhe der Dumpingspannen bei den ausführenden Herstellern und des Umfangs der dadurch verursachten Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft wird es für notwendig erachtet, die Sicherheitsleistungen für den vorläufigen Antidumpingzoll bis zur Höhe der endgültigen Zölle endgültig zu vereinnahmen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

## Artikel 1

- (1) Auf die Einfuhren gewebter Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken, aus Streifen oder dergleichen aus

Polyethylen oder Polypropylen, nicht aus Gewirken oder Gestriken, mit einem Quadratmetergewicht von 120 g oder weniger der KN-Codes 6305 32 81, 6305 33 91, ex 3923 21 00 (Taric-Code 3923 21 00\*10), ex 3923 29 10 (Taric-Code 3923 29 10\*10) und ex 3923 29 90 (Taric-Code 3923 29 90\*10) mit Ursprung in Indien, Indonesien und Thailand werden endgültige Antidumpingzölle eingeführt.

- (2) Für die Zwecke dieser Verordnung beträgt der Zollsatz auf den Nettopreis frei Grenze der Gemeinschaft, unverzollt

- a) 36,0 % für Säcke und Beutel mit Ursprung in Indien (Taric-Zusatzcode 8900) mit Ausnahme der folgenden Unternehmen, für die die nachstehenden Zollsätze gelten:

## Indien

|                                                 | Zollsatz<br>(%) | Taric-<br>Zusatz-<br>code |
|-------------------------------------------------|-----------------|---------------------------|
| Buildmet Private Ltd                            | 15,6            | 8944                      |
| Gilt Pack                                       | 0,0             | 8945                      |
| Kanpur Plastipack                               | 4,3             | 8946                      |
| Neo Sack Ltd                                    | 0,0             | 8947                      |
| Polyspin Export Ltd und<br>Polyspin Private Ltd | 13,8            | 8948                      |
| Shankar Packaging Ltd                           | 6,1             | 8949                      |
| Aditya Bags (India) Limited                     | 10,5            | 8424                      |
| TPI India Limited                               | 10,5            | 8424                      |
| Virgo Polymers (India) Limited                  | 10,5            | 8424                      |

- b) 56,0 % für Säcke und Beutel mit Ursprung in Indonesien (Taric-Zusatzcode 8900) mit Ausnahme der folgenden Unternehmen, für die die nachstehenden Zollsätze gelten:

## Indonesien

|                                   | Zollsatz<br>(%) | Taric-<br>Zusatz-<br>code |
|-----------------------------------|-----------------|---------------------------|
| P.T. Adhi Karak Suryatama         | 28,3            | 8950                      |
| P.T. Aster Dharma Industri        | 28,3            | 8950                      |
| P.T. Hardo Soloplast              | 28,4            | 8951                      |
| P.T. Kemilau Indah Permana<br>Ltd | 31,0            | 8952                      |
| P.T. Peiasnal                     | 28,3            | 8950                      |
| P.T. Poliplas Indah Sejahtera     | 38,0            | 8953                      |
| P.T. Simoplas                     | 23,5            | 8954                      |
| P.T. Wirapetro                    | 28,3            | 8950                      |

- c) 60,8 % für Säcke und Beutel mit Ursprung in Thailand (Taric-Zusatzcode 8900) mit Ausnahme der folgenden Unternehmen, für die die nachstehenden Zollsätze gelten:

**Thailand**

|                                        | <i>Zollsatz<br/>(%)</i> | <i>Taric-<br/>Zusatz-<br/>code</i> |
|----------------------------------------|-------------------------|------------------------------------|
| Bangkok Polysack Co. Ltd               | 13,2                    | 8955                               |
| CP Poly-Industry Public Co. Ltd        | 43,2                    | 8956                               |
| Thai Coating Industrial Public Co. Ltd | 21,5                    | 8958                               |
| Thai Plastic Products Co. Ltd          | 15,8                    | 8959                               |
| Pacific Polysacks Co. Ltd              | 47,8                    | 8994                               |

- (3) Sofern nichts anderes bestimmt ist, finden die geltenden Zollbestimmungen Anwendung.

- (4) Legt eine indonesische Partei der Kommission ausreichende Beweise dafür vor, daß sie die in Absatz 1 genannten Waren im Untersuchungszeitraum nicht ausführte, daß sie mit keinem der Ausführer oder Hersteller, für die die mit dieser Verordnung eingeführten

Maßnahmen gelten, geschäftlich verbunden ist und daß sie die betroffenen Waren nach dem Untersuchungszeitraum tatsächlich ausgeführt hat oder eine unwiderrufliche vertragliche Verpflichtung zur Ausfuhr einer erheblichen Menge in die Gemeinschaft eingegangen ist, so kann der Rat mit einfacher Mehrheit auf Vorschlag der Kommission nach Konsultationen im Beratenden Ausschuß Absatz 2 Buchstabe b) ändern und für diese Partei den Zollsatz erheben, der für die kooperierenden Hersteller/Ausführer gilt, die nicht in die Stichprobe einbezogen wurden, d. h. 28,3 %.

*Artikel 2*

Die Sicherheitsleistungen für den vorläufigen Antidumpingzoll gemäß der Verordnung über den vorläufigen Zoll werden bis zur Höhe des endgültigen Zollsatzes endgültig vereinnahmt.

Die Beträge, die den endgültigen Zollsatz übersteigen, werden freigegeben.

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 6. Oktober 1997.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

J. POOS

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1951/97 DES RATES**

vom 6. Oktober 1997

**zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2552/93 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von künstlichem Korund mit Ursprung in der Volksrepublik China**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates vom 22. Dezember 1995 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern <sup>(1)</sup> (nachstehend „Grundverordnung“ genannt), insbesondere auf Artikel 11 Absatz 6,

auf Vorschlag der Kommission nach Konsultationen im Beratenden Ausschuß,

in Erwägung nachstehender Gründe:

auf die Einfuhren von künstlichem Korund mit Ursprung in der Volksrepublik China einfuhrte; davon ausgenommen wurden die Waren, die von den sechs chinesischen Unternehmen, deren Preisverpflichtungen angenommen worden waren, zur Ausfuhr in die Gemeinschaft verkauft wurden.

- (4) Später stellte die Kommission fest, daß die vorgenannten Verpflichtungen verletzt worden waren. Daher wurde der Antidumpingzoll mit der Verordnung (EG) Nr. 2556/94 des Rates <sup>(6)</sup> auf die sechs betroffenen chinesischen Unternehmen ausgedehnt, so daß mit Wirkung vom 22. Oktober 1994 für sämtliche Einfuhren von künstlichem Korund mit Ursprung in der Volksrepublik China ein Antidumpingzoll von 30,8 % galt.

**A. VORAUSGEGANGENES VERFAHREN**

- (1) Auf Antrag des „European Chemical Industry Council“ (CEFIC) führte die Kommission mit der Verordnung (EWG) Nr. 2690/84 <sup>(2)</sup> vorläufige Antidumpingzölle auf die Einfuhren von künstlichem Korund, unter anderem mit Ursprung in der Volksrepublik China ein. In der Folge nahm die Kommission mit dem Beschluß 84/650/EWG <sup>(3)</sup> ein Verpflichtungsangebot der „China National Import and Export Corporation“ an und hob die zuvor eingeführten vorläufigen Zölle auf.
- (2) Auf Antrag des CEFIC wurde eine Überprüfung der vorgenannten Maßnahmen eingeleitet, auf deren Grundlage die Kommission mit dem Beschluß 91/512/EWG <sup>(4)</sup> die Verpflichtungsangebote sechs chinesischer Unternehmen annahm, die die chinesische Handelskammer zur Ausfuhr von künstlichem Korund in die Gemeinschaft ermächtigt hatte.
- (3) In der Folgezeit wurde festgestellt, daß andere, der Kommission bis dahin unbekannte Ausführer und Handelsorganisationen die betroffene Ware ebenfalls aus China ausführten, so daß der Rat mit der Verordnung (EWG) Nr. 2552/93 <sup>(5)</sup> einen endgültigen Antidumpingzoll (Residualzoll) von 30,8 %

**B. ÜBERPRÜFUNG**

- (5) Am 27. Juli 1995 stellte der CEFIC im Namen von Gemeinschaftsherstellern, auf die ein größerer Teil der Gemeinschaftsproduktion von künstlichem Korund entfällt, einen Überprüfungsantrag. Die Überprüfung wurde gemäß Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 3283/94 des Rates <sup>(7)</sup>, ersetzt durch die Grundverordnung, mit der Begründung beantragt, daß der geltende endgültige Antidumpingzoll auf die Einfuhren von künstlichem Korund mit Ursprung in der Volksrepublik China nicht zu einer ausreichenden Erhöhung der Weiterverkaufspreise in der Gemeinschaft geführt habe, da er durch eine weitere Senkung der chinesischen Ausfuhrpreise kompensiert worden sei. Somit würden die gedumpte Einfuhren aus China weiterhin eine Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft verursachen.
- (6) Da seit der Einführung der Maßnahmen im Anschluß an die letzte Überprüfung im Jahr 1991 mehr als vier Jahre vergangen waren und Beweise für eine Änderung der Umstände hinsichtlich des Dumpings und auch der Schädigung vorlagen, hielt es die Kommission für angemessen, gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Grundverordnung eine Interimsüberprüfung einzuleiten, die sich sowohl auf das Dumping als auch auf die Schädigung erstreckte.

<sup>(1)</sup> ABl. L 56 vom 6. 3. 1996, S. 1. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2331/96 (AbI. L 317 vom 6. 12. 1996, S. 1).

<sup>(2)</sup> ABl. L 255 vom 25. 9. 1984, S. 9.

<sup>(3)</sup> ABl. L 340 vom 28. 12. 1984, S. 82.

<sup>(4)</sup> ABl. L 275 vom 2. 10. 1991, S. 27.

<sup>(5)</sup> ABl. L 235 vom 18. 9. 1993, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 709/95 (AbI. L 73 vom 1. 4. 1995, S. 1).

<sup>(6)</sup> ABl. L 270 vom 21. 10. 1994, S. 24.

<sup>(7)</sup> ABl. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 1. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 355/95 (AbI. L 41 vom 23. 2. 1995, S. 2).

- (7) Am 12. Januar 1996 veröffentlichte die Kommission im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* <sup>(1)</sup> gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Grundverordnung eine Bekanntmachung über die Einleitung einer Überprüfung der Verordnung (EWG) Nr. 2552/93.
- (8) Die chinesischen Hersteller machten geltend, die Beweise im Überprüfungsantrag bezögen sich ausschließlich auf die Entwicklung der Weiterverkaufspreise auf dem Gemeinschaftsmarkt, während keinerlei aussagekräftige Informationen über die derzeitige Lage der Antragsteller übermittelt worden seien, wie dies normalerweise bei einem Antrag der Fall sei, aufgrund dessen eine vollständige Dumping- und Schadensuntersuchung durchgeführt wird.
- In diesem Zusammenhang ist jedoch darauf hinzuweisen, daß der Antrag ausreichende Beweise sowohl für einen starken Anstieg des Volumens und des Marktanteils der Einfuhren von künstlichem Korund aus China und einen damit einhergehenden Rückgang der chinesischen Ausfuhrpreise als auch Beweise für entsprechende Marktanteileinbußen der Gemeinschaftshersteller enthielt.
- (9) Die Kommission unterrichtete offiziell die bekanntermaßen betroffenen Hersteller, Ausführer und Einführer und gab den direkt betroffenen Parteien Gelegenheit, ihren Standpunkt schriftlich darzulegen und eine Anhörung zu beantragen.
- (10) Die Kommission sandte den bekanntermaßen betroffenen Parteien Fragebogen zu und erhielt Antworten von den antragstellenden Herstellern sowie zwei anderen Herstellern in der Gemeinschaft, von acht chinesischen Ausführern und drei Einführern in der Gemeinschaft. Was das Vergleichsland mit Marktwirtschaft zur Ermittlung des Normalwertes für die Volksrepublik China anbetraf, so erhielt die Kommission Antworten von drei Herstellern in Brasilien sowie von einem Hersteller in den Vereinigten Staaten von Amerika (USA).
- (11) Die Kommission holte alle für die Sachaufklärung für notwendig erachteten Informationen ein, prüfte sie nach und führte Untersuchungen in den Betrieben der folgenden Unternehmen durch:
- a) *Gemeinschaftshersteller:*
- Péchiney Electrometallurgie, Frankreich,
  - Universal Abrasives, Vereinigtes Königreich,
  - H. C. Starck, Deutschland.
- b) *Einführer in der Gemeinschaft:*
- i) geschäftlich verbundener Einführer:
- Sinabrisive Import-Export GmbH, Ratingen, Deutschland;
- ii) unabhängige Einführer:
- Smyris Abrasive s.r.l., Pero, Italien,
  - Mineralien-Werke Kuppenheim GmbH, Kuppenheim, Deutschland.
- (12) Die folgenden chinesischen Ausführer übermittelten vollständige Antworten auf den Fragebogen:
- China Abrasives Import and Export Corporation, Zhengzhou, Volksrepublik China,
  - CMEC Guizhou Corporation Ltd, Guizhou, Volksrepublik China,
  - Guangdong Machinery & Equipment Import & Export, Guangzhou, Volksrepublik China,
  - Guiyang Xinsheng Abrasives & Abrasive Tools Factory, Guiyang, Volksrepublik China,
  - Mount Tai Abrasives Company, Shandong, Volksrepublik China,
  - Shandong Machinery & Equipment Import & Export Corp., Qingdao, Volksrepublik China,
  - The 7th Grinding Wheel Factory Import & Export Corp., Guizhou, Volksrepublik China,
  - White Dove (Group) Corporation Ltd, Zhengzhou, Volksrepublik China.
- (13) Da Brasilien, wie unter den Randnummern 25 bis 28 dargelegt, als Vergleichsland zur Ermittlung des Normalwertes herangezogen wurde, führte die Kommission eine Untersuchung in den Betrieben dreier brasilianischer Hersteller von künstlichem Korund durch. Aus Gründen der Vertraulichkeit werden deren Namen in dieser Verordnung nicht bekanntgegeben.
- (14) Die Dumpinguntersuchung betraf den Zeitraum vom 1. Januar 1995 bis zum 31. Dezember 1995 (nachstehend „Untersuchungszeitraum“ genannt). Die Schadensermittlung betraf die Jahre 1992 bis 1995. Geographisch gesehen erstreckte sich die Untersuchung auf die Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung zum Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens, d. h. auf alle 15 Mitgliedstaaten.
- (15) Alle betroffenen Parteien wurden über die wesentlichen Tatsachen und Erwägungen unterrichtet, auf deren Grundlage beabsichtigt wurde, die Änderung der geltenden Maßnahmen zu empfehlen. Außerdem wurde ihnen nach dieser Unterrichtung eine Frist zur Stellungnahme eingeräumt.
- (16) Da die Interimsüberprüfung der Einfuhren aus China nicht bis zum Ende der fünfjährigen Geltungsdauer der betroffenen Maßnahmen (d. h. bis zum 26. Juli 1996) abgeschlossen wurde, erstreckte sie sich gemäß Artikel 11 Absatz 7 der Grundverordnung auch auf die in Artikel 11 Absatz 2 der Grundverordnung genannten Umstände (Umstände, die im Rahmen einer Überprüfung bei Auslaufen der Maßnahmen zu prüfen

(<sup>1</sup>) ABl. C 7 vom 12. 1. 1996, S. 5.

sind, d. h. die Wahrscheinlichkeit, daß das Dumping und die Schädigung anhalten oder erneut auftreten werden). Daher überstieg diese Untersuchung den normalen Zeitraum von einem Jahr, wie er in Artikel 6 Absatz 9 der Grundverordnung vorgesehen ist.

### C. WARE UND GLEICHARTIGE WARE

#### 1. Warenbeschreibung

- (17) Die Überprüfung betrifft geschmolzenes Aluminiumoxid, sogenannten künstlichen Korund, der seit dem 1. Januar 1997 den KN-Codes 2818 10 10 und 2818 10 90 zugewiesen wird. Er wird hauptsächlich in folgenden zwei Grundformen hergestellt, deren chemische Formel identisch ist ( $\text{Al}_2\text{O}_3$ ):
- brauner künstlicher Korund mit einem Aluminiumoxidgehalt zwischen 94 und 97 GHT;
  - weißer künstlicher Korund mit einem Aluminiumoxidgehalt zwischen 97,5 und 99,5 GHT.

In der Gemeinschaft werden auch geringe Mengen rosafarbenen künstlichen Korunds hergestellt und verkauft, der einen ähnlichen Aluminiumoxidgehalt wie der weiße künstliche Korund aufweist. Daher ist im folgenden unter dem Begriff „weißer künstlicher Korund“ auch rosafarbener künstlicher Korund zu verstehen.

- (18) Brauner künstlicher Korund wird aus natürlichem oder calciniertem Bauxit hergestellt, weißer künstlicher Korund dagegen aus calciniertem Aluminiumoxid, einer verarbeiteten Form von Bauxit. Dazu wird der Rohstoff im elektrischen Lichtbogenofen bei Temperaturen über 2 000 °C geschmolzen.

Aufgrund seiner besonderen Eigenschaften — insbesondere seiner Härte — wird künstlicher Korund hauptsächlich für die Herstellung von Schleifmitteln wie Schleif- und Trennscheiben sowie Sandpapier und für die Herstellung von feuerfesten Materialien verwendet.

Beim Fertigungsprozeß fällt ein gewisser Prozentsatz an künstlichem Korund minderer Qualität mit einem Aluminiumoxidgehalt von weniger als 94 GHT an, der nur für die Herstellung von Schleifscheiben mit Harzbindung und für Sandstrahlverfahren verwendet wird.

- (19) In der Gemeinschaft wird die Ware hauptsächlich in Form von Granalien für Mischungen (weniger als 10 mm) oder in Form von Granalien für Schleifmittel (kristallines Pulver) verkauft. Die letztgenannten Granalien werden normalerweise nach internationalen Normen (und zwar in der Gemeinschaft nach den Normen der europäischen Vereinigung der Schleifmittel-Hersteller (FEPA)) klassifiziert. Darüber hinaus wird künstlicher Korund auch in Form unterschiedlich großer Klumpen von mehr als 100 mm angeboten.

Diese verschiedenen Formen, in denen die fragliche Ware verkauft wird, entsprechen unterschiedlichen Stufen am Ende des Fertigungsprozesses. Für die Zwecke der Untersuchung wurden sowohl

weißer als auch brauner künstlicher Korund je nach Aufmachung in die folgenden vier Kategorien eingeteilt:

- Klumpen;
- Granalien für Mischungen (Größe: 0 bis 10 mm);
- Granalien für Schleifmittel mit Makro-Körnung (FEPA-Norm: 8 bis 220);
- Granalien für Schleifmittel mit Mikro-Körnung (FEPA-Norm: 240 bis 1 200).

- (20) Die chinesischen Hersteller machten geltend, daß es sich bei braunem und bei weißem künstlichen Korund um zwei unterschiedliche Waren mit jeweils anderen Qualitäten und Eigenschaften handeln würde, so daß sie im Hinblick auf die Herstellung bestimmter Schleifmittel nicht austauschbar seien. Daher solle im Rahmen der Antidumpinguntersuchung zwischen braunem und weißem künstlichen Korund unterschieden werden.

Hier ist jedoch darauf hinzuweisen, daß sich die Argumente der chinesischen Hersteller ausschließlich auf die Verwendung von künstlichem Korund zur Herstellung von Schleifmitteln beziehen und nicht auf die Herstellung von Feuerfestmaterialien, die zweite wichtige Endverwendung von künstlichem Korund, wo die Austauschbarkeit von weißem und braunem künstlichen Korund nicht in Frage gestellt wurde.

Außerdem ergab die Untersuchung, daß brauner und weißer künstlicher Korund aus dem gleichen Rohstoff, nämlich aus Bauxit, und nach dem gleichen grundlegenden Verfahren gewonnen werden. Außerdem haben sie die gleichen grundlegenden chemischen und materiellen Eigenschaften und Endverwendungen. Sie werden beide für die Herstellung von Schleifmitteln und Feuerfestmaterialien verwendet und sind bei beiden Verwendungen in bestimmtem Maße austauschbar, so daß sie, was ihre Verwendung angeht, nicht klar voneinander abgegrenzt werden können. Daher wurden die verschiedenen Formen künstlichen Korunds im Rahmen dieser Untersuchung als eine Ware angesehen. Dies entspricht dem Vorgehen in der vorausgegangenen Untersuchung.

#### 2. Gleichartige Ware

- (21) Die Kommission stellte fest, daß der in der Gemeinschaft und im Vergleichsland Brasilien hergestellte und verkaufte künstliche Korund einerseits und der aus China eingeführte künstliche Korund andererseits aus dem gleichen Rohstoff gewonnen und nach dem gleichen grundlegenden technischen Verfahren hergestellt werden. Außerdem ergab die Untersuchung, daß der in der Gemeinschaft und in Brasilien hergestellte künstliche Korund ähnliche grundlegende materielle und chemische Eigenschaften und Verwendungen hat wie der aus der Volksrepublik China eingeführte Korund.

- (22) In diesem Zusammenhang behaupteten die chinesischen Hersteller, der aus China eingeführte künstliche Korund in Form von Klumpen sei in keiner Weise mit dem künstlichen Korund der Gemeinschaftshersteller in Form von Granalien vergleichbar.

Die Untersuchung ergab jedoch, daß es sich bei Klumpen und Granalien um die gleiche Ware auf zwei aufeinanderfolgenden Fertigungsstufen am Ende des Herstellungsprozesses handelt. So können die Klumpen problemlos zu Granalien weiterverarbeitet werden, was die Einführer/Händler auch häufig tun, ohne daß sich dies nennenswert auf den Marktpreis der Ware auswirkt. Außerdem machten die Ausfuhren von künstlichem Korund in Form von Klumpen lediglich 25 % der gesamten Ausfuhren der betreffenden Ware aus China in die Gemeinschaft aus, während der Rest auf künstlichen Korund in Form von Granalien entfiel. Diese Zusammensetzung der Verkäufe war ähnlich wie bei den Gemeinschaftsherstellern.

- (23) Daher wird die Auffassung vertreten, daß der in der Gemeinschaft und in Brasilien hergestellte und verkaufte künstliche Korund sowie der aus der Volksrepublik China eingeführte künstliche Korund gleichartige Waren im Sinne des Artikels 1 Absatz 4 der Grundverordnung sind.

#### D. DUMPING

- (24) Es wurde geprüft, ob weiterhin Dumping betrieben wurde, um zu ermitteln, ob die weitere Anwendung der Antidumpingmaßnahmen betreffend künstlichen Korund mit Ursprung in der Volksrepublik China gerechtfertigt war und, wenn ja, ob die Maßnahmen aufgrund der angeblich veränderten Umstände hinsichtlich des Dumpings entsprechend anzupassen waren.

##### 1. Normalwert

- (25) Bei der Ermittlung des Normalwertes wurde berücksichtigt, daß die Volksrepublik China als ein Land ohne Marktwirtschaft angesehen wird. Daher mußte der Normalwert gemäß Artikel 2 Absatz 7 der Grundverordnung anhand der Lage in einem Drittland mit Marktwirtschaft bestimmt werden. In diesem Zusammenhang gab die Kommission in der Bekanntmachung über die Einleitung der Überprüfung ihre Absicht bekannt, die USA und Brasilien als angemessene Marktwirtschaftsländer für die Ermittlung des Normalwertes heranzuziehen. Die chinesischen Hersteller machten geltend, die Wahl Brasiliens sei nicht angemessen, weil es dort nur einen großen Hersteller gebe, der den Rohstoff für die Herstellung von weißem künstlichen Korund, Aluminiumoxid, zu überhöhten Preisen von seinem größten inländischen Konkurrenten bzw. in Australien kaufen würde. Daher seien die Preise für künstlichen Korund in Brasilien überhöht, so daß die Ware nicht mehr aus

diesem Land in die Gemeinschaft ausgeführt werde.

- (26) Die Kommission ersuchte die beiden bekannten Hersteller von künstlichem Korund in den USA um Mitarbeit an dieser Überprüfung, von denen allerdings nur einer bereit war, den Fragebogen zu beantworten. Auch die drei bekannten Hersteller in Brasilien wurden zur Mitarbeit aufgefordert, und alle von ihnen waren bereit, die erbetenen Informationen zu übermitteln.

- (27) Die Untersuchung ergab, daß die betreffenden Inlandsverkäufe der drei brasilianischen Hersteller im Untersuchungszeitraum rund 80 % der gesamten Ausfuhren aus China in die Gemeinschaft entsprachen. Keiner dieser drei Hersteller verfügte über eine beherrschende Stellung auf dem brasilianischen Markt. Außerdem machten die Einfuhren der betreffenden Ware aus Drittländern nach Brasilien schätzungsweise rund 20 % der Verkäufe auf dem Inlandsmarkt aus. Daher wird die Auffassung vertreten, daß der brasilianische Markt für künstlichen Korund ausreichend offen und wettbewerbsorientiert ist. Bauxit, der wichtigste Rohstoff, ist in der Nähe der Betriebe problemlos zu erhalten und wurde nach den vorliegenden Angaben nicht in nennenswerten Mengen aus Australien eingeführt. Es wurden keine Beweise dafür gefunden, daß einer der drei Hersteller Aluminiumoxid zu überhöhten Preisen an die anderen Hersteller verkaufte. Ferner beliefen sich die Ausfuhren von künstlichem Korund aus Brasilien in die Gemeinschaft 1995 auf fast 3 000 Tonnen und erreichten somit eine beträchtliches Niveau. Unter Berücksichtigung der Anzahl der kooperierenden Hersteller in den USA und in Brasilien wird daher die Auffassung vertreten, daß Brasilien ein angemessenes Marktwirtschaftsland zur Ermittlung des Normalwertes für die chinesischen Ausfuhren in die Gemeinschaft ist.

- (28) Der Normalwert wurde je Produkttyp ermittelt, der im Untersuchungszeitraum aus China in die Gemeinschaft ausgeführt wurde. Er wurde in der Regel anhand der Preise bestimmt, die unabhängige Kunden in Brasilien beim Verkauf der gleichartigen Ware in ausreichenden Mengen und im normalen Handelsverkehr tatsächlich zahlten oder zu zahlen hatten. Wurde ein bestimmter Typ von einem der untersuchten Hersteller in Brasilien gar nicht oder nicht in ausreichenden Mengen verkauft, so wurde der Normalwert für diesen Typ gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Grundverordnung anhand der Herstellungskosten dieses Unternehmens in Brasilien zuzüglich eines angemessenen Betrags für Vertriebs-, Verwaltungs- und Gemeinkosten und für Gewinne ermittelt. Dieser Betrag wurde gemäß Artikel 2 Absatz 6 der Grundverordnung anhand der Kosten und Gewinne festgesetzt, die das betreffende Unternehmen bei der Herstellung und dem Verkauf der gleichartigen Ware im normalen Handelsverkehr auf dem brasilianischen Markt tatsächlich verzeichnete.

## 2. Ausfuhrpreis

- (29) Auf die betreffenden Ausfuhren der chinesischen Hersteller, die den Fragebogen der Kommission beantworteten, entfielen im Untersuchungszeitraum rund 76 % aller in den Eurostat-Statistiken ausgewiesenen Einfuhren aus China in die Gemeinschaft. Der Ausfuhrpreis wurde im allgemeinen gemäß Artikel 2 Absatz 8 der Grundverordnung anhand der Preise errechnet, die beim Verkauf der chinesischen Ware an unabhängige Abnehmer in der Gemeinschaft tatsächlich gezahlt wurden oder zu zahlen waren.
- (30) Ein chinesischer Hersteller übermittelte Informationen über den Ausfuhrpreis, die sich als falsch erwiesen. Diese Angaben wurden daher nicht berücksichtigt, und die Ausfuhrpreise für diesen Hersteller wurden gemäß Artikel 18 der Grundverordnung anhand der Angaben seiner unabhängigen Einführer in der Gemeinschaft errechnet.
- (31) Zwei andere chinesische Hersteller verkauften ihre Ware an einen geschäftlich verbundenen Einführer in der Gemeinschaft, doch nur in einem Fall war der Einführer zur Mitarbeit bereit, so daß der Ausfuhrpreis anhand des Preises errechnet werden konnte, zu dem die eingeführte Ware erstmals an einen unabhängigen Käufer weiterverkauft wurde. Gemäß Artikel 2 Absatz 9 der Grundverordnung wurden vom Weiterverkaufspreis alle zwischen der Einfuhr und dem Weiterverkauf entstandenen Kosten des Einführers sowie ein angemessener Betrag für den Gewinn abgezogen, um einen zuverlässigen Ausfuhrpreis zu bestimmen. Der Betrag für die Gewinne wurde anhand der Gewinne der unabhängigen kooperierenden Einführer festgesetzt. Der andere chinesische Hersteller wurde als nicht-kooperierendes Unternehmen angesehen.
- (32) Für die Ausfuhren des vorgenannten nichtkooperierenden chinesischen Herstellers bzw. der Unternehmen, die sich nicht selbst meldeten, mußte der Ausfuhrpreis gemäß Artikel 18 der Grundverordnung anhand der verfügbaren Informationen errechnet werden. In diesem Zusammenhang wurde die Auffassung vertreten, daß die Eurostat-Angaben — abzüglich des Volumens und des Wertes der Einfuhren der kooperierenden chinesischen Hersteller in die Gemeinschaft — die beste Berechnungsgrundlage bildeten; somit wurde der Ausfuhrpreis anhand dieser Angaben ermittelt.

## 3. Vergleich

- (33) Der Normalwert wurde je Produkttyp auf der Stufe fob mit dem Ausfuhrpreis verglichen. Im Interesse eines fairen Vergleichs des Normalwertes mit dem Ausfuhrpreis wurden gemäß Artikel 2 Absatz 10 der Grundverordnung gegebenenfalls Berichtigungen zur Berücksichtigung der die Vergleichbar-

keit der Preise beeinflussenden Unterschiede vorgenommen.

- (34) Während ein beträchtlicher Teil der Verkäufe auf dem brasilianischen Inlandsmarkt an Endabnehmer ging, d.h. an Hersteller von Schleifscheiben und Feuerfestmaterialien, waren die chinesischen Ausfuhren in die Gemeinschaft größtenteils für Händler bestimmt. In Brasilien wurde jedoch kein deutlicher Preisunterschied zwischen den Verkäufen an Händler und den Verkäufen an Endabnehmer festgestellt. Somit wurde keine Berichtigung für Unterschiede bei der Handelsstufe vorgenommen.
- (35) Dagegen wurden Berichtigungen für andere Faktoren vorgenommen, die die Vergleichbarkeit der Preise beeinflussen. So wurden gegebenenfalls die Kosten für den Seetransport, die Transportversicherungskosten sowie die Kreditkosten vom Ausfuhrpreis abgezogen, um ihn auf die Stufe fob Grenze China zu bringen.
- (36) Der ursprünglich auf der Stufe ab Werk ermittelte Normalwert wurde zur Berücksichtigung der Kosten für die Beförderung im Inland bis zum Hafen sowie der Verladekosten berichtigt, um ihn auf die Stufe fob Grenze Brasilien zu bringen. Gegebenenfalls wurden auch Berichtigungen für Kreditkosten vorgenommen.
- (37) Die chinesischen Hersteller machten geltend, der künstliche Korund in Form von Granalien mit Ursprung in China müsse vor dem Verkauf auf dem Gemeinschaftsmarkt von den Einführern noch weiter bearbeitet werden. Die Kommission stellte fest, daß die chinesische Ware vor ihrem Verkauf an die Endabnehmer tatsächlich mehreren Bearbeitungsschritten, einschließlich erneuten Siebens, der Entfernung von Eisen und des Verpackens, unterzogen wurde. Außerdem mußte die Ware in einigen Fällen getrocknet und/oder würfelförmiger gemacht werden (Blockform). Die Kosten für diese Vorgänge wurden vom Normalwert abgezogen, damit er mit dem Ausfuhrpreis der chinesischen Ware vergleichbar war.
- (38) Für die anderen angeblichen Unterschiede bei den materiellen Eigenschaften, aufgrund derer die chinesische Ware von geringerer Qualität sei, wurden keine Beweise vorgelegt. Daher wurden in diesem Zusammenhang keine weiteren Berichtigungen zugestanden.

## 4. Dumpingspanne

- (39) Gemäß Artikel 2 Absatz 11 der Grundverordnung wurde der gewogene durchschnittliche Normalwert je Typ mit dem gewogenen durchschnittlichen Ausfuhrpreis des entsprechenden Typs verglichen. Dieser Vergleich ergab das Vorliegen von Dumping, wobei die Dumpingspanne je Typ dem Betrag entspricht, um den der Normalwert den Ausfuhrpreis übersteigt.

- (40) Sieben chinesische Ausführer beantragten die Ermittlung individueller Dumpingspannen. Einige dieser Ausführer brachten jedoch keine Beweise zur Stützung ihres Antrags bei, während andere lediglich die Geschäftserlaubnis vorlegten. Dieses Dokument wurde jedoch nicht als ausreichender Beweis dafür angesehen, daß diese Ausführer vom Staat unabhängig waren. Daher konnte ihrem Antrag nicht stattgegeben werden. Somit sollte im Einklang mit dem früheren Vorgehen der Gemeinschaft eine einzige landesweite Dumpingspanne festgesetzt werden.
- (41) Diese Spanne wurde durch den Vergleich des gesamten gewogenen durchschnittlichen Normalwertes mit dem gesamten gewogenen durchschnittlichen Ausführpreis errechnet. Sie beläuft sich auf 88,7 %, ausgedrückt als Prozentsatz des cif-Ausführpreises frei Grenze der Gemeinschaft, unverzollt.

#### E. WIRTSCHAFTSZWEIG DER GEMEINSCHAFT

- (42) Auf die antragstellenden Gemeinschaftshersteller, die sich an der Untersuchung beteiligten, entfielen fast 50 % der gesamten Gemeinschaftsproduktion von künstlichem Korund. Die übrigen bekannten Hersteller arbeiteten nicht in vollem Umfang an der Untersuchung mit, unterstützten jedoch die Überprüfung der geltenden Maßnahmen.

Somit werden die kooperierenden antragstellenden Gemeinschaftshersteller für die Zwecke der Untersuchung als Wirtschaftszweig der Gemeinschaft im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 der Grundverordnung angesehen.

#### F. SCHÄDIGUNG

##### 1. Gemeinschaftsverbrauch

- (43) Der Verbrauch von künstlichem Korund in der Gemeinschaft stieg von 272 913 Tonnen im Jahr 1992 auf 343 185 Tonnen am Ende des Untersuchungszeitraums, d. h. insgesamt um 70 272 Tonnen oder um 25 %. Die Tendenz war — nach einem leichten Rückgang des Verbrauchs um 2,4 % zwischen 1992 und 1993 — ab 1993 durchweg steigend.

##### 2. Volumen und Preise der gedumpten Einfuhren

###### 2.1. Volumen und Marktanteil der gedumpten Einfuhren

- (44) Die Einfuhren aus China erhöhten sich kontinuierlich und stiegen im Bezugszeitraum um mehr als das Vierfache, und zwar von 13 403 Tonnen im Jahr 1992 auf 54 836 Tonnen im Jahr 1995. Der

Marktanteil dieser Einfuhren zeigte eine vergleichbare steigende Tendenz: 4,9 % im Jahr 1992, 6,6 % im Jahr 1993, 9,7 % im Jahr 1994 und 16 % im Jahr 1995, was einem Anstieg des Marktanteils um 11 Prozentpunkte seit 1992 entspricht.

###### 2.2. Preise der gedumpten Einfuhren

- (45) Die Preisunterbietungsspannen im Untersuchungszeitraum wurden getrennt für braunen und weißen Korund ermittelt; außerdem wurde die Ware nach Mischung der Granalien in vier Kategorien eingeteilt. Für die Zwecke des Vergleichs wurde der Ausführpreis für Granalien (frei Grenze der Gemeinschaft) zur Berücksichtigung des GZT- und des Antidumpingzolls und der (anhand der während der Untersuchung eingeholten Angaben ermittelten) Bearbeitungskosten der Einführer in der Gemeinschaft berichtigt. Bei den Gemeinschaftsherstellern wurden die Preise auf der Stufe ab Werk herangezogen. Die Berechnungen wurden auf vergleichbaren Handelsstufen vorgenommen. Der Vergleich ergab im Untersuchungszeitraum eine gewogene durchschnittliche Preisunterbietungsspanne von 21,7 % für alle Typen von künstlichem Korund.

Die Untersuchung bestätigte, daß die Preise der Einfuhren aus China (unter Zugrundelegung der Eurostat-Statistiken) zwischen 1991 und 1994, als Verpflichtungen galten, im Schnitt unter den Preisen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft lagen und niedriger waren als die im Rahmen der Verpflichtungen vorgesehenen Preise. Außerdem wurde der im Juni 1994 eingeführte Wertzoll von 30,8 % in der Folge zu einem großen Teil von den Ausführern getragen, die ihren Ausführpreis zwischen 1994 und 1995 um 24 % senkten.

###### 2.3. Schlußfolgerung

- (46) Die Überprüfung bestätigte voll und ganz die Behauptung des Antragstellers. Das Volumen und der Marktanteil der Einfuhren aus China erhöhten sich im Bezugszeitraum beträchtlich, und die Einführung eines Zolls anstelle der Verpflichtungen führte zu einer weiteren Senkung der Ausführpreise.

#### 3. Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft

##### 3.1. Produktion, Produktionskapazität, Kapazitätsauslastung

- (47) Die Produktion des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft erhöhte sich abgesehen vom Jahr 1993 kontinuierlich, und zwar von 91 056 Tonnen im Jahr 1992 auf 102 821 Tonnen im Jahr 1995. Bei der Bewertung dieses Produktionsanstiegs um 11 500 Tonnen (12,9 %) sollte jedoch berücksichtigt werden, daß sich der Verbrauch im gleichen Zeitraum um 70 000 Tonnen (25 %) erhöhte.

- (48) Die Produktionskapazität des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft belief sich im Bezugszeitraum konstant auf 140 700 Tonnen.

- (49) Die durchschnittliche Kapazitätsauslastung im Wirtschaftszweig der Gemeinschaft verringerte sich von 66 % im Jahr 1992 auf 60 % im Jahr 1993 und erhöhte sich dann auf 73 % im Jahr 1995, da die Produktion stieg und sich die Produktionskapazität nicht nennenswert änderte.

### 3.2. Verkaufsmengen und Marktanteil des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft

- (50) Die Verkäufe der antragstellenden Gemeinschaftshersteller erhöhten sich im Bezugszeitraum kontinuierlich (mit Ausnahme des Jahres 1993), und zwar von 87 488 Tonnen im Jahr 1992 auf 93 531 Tonnen im Jahr 1995 (Anstieg um 6,9 %). Da der sichtbare Gemeinschaftsverbrauch im gleichen Zeitraum sehr viel stärker stieg, verringerte sich der Marktanteil des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft von 32,1 % im Jahr 1992 auf 27,3 % im Jahr 1995.

### 3.3. Lagerbestände

- (51) Die Lagerbestände des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft erhöhten sich kontinuierlich, und zwar von 11 842 Tonnen künstlichem Korund im Jahr 1992 auf 17 160 Tonnen im Jahr 1995 (Anstieg um 45 %).

### 3.4. Preisentwicklung

- (52) Die Gemeinschaftshersteller mußten ihre Preise in den vergangenen Jahren aufgrund des von den gedumpten Einfuhren aus China ausgeübten Preisdrucks senken. Die Preise gingen zwischen 1992 und 1994 um durchschnittlich 8 % zurück, obwohl es nach 1994 zu einer leichten Besserung kam (durchschnittlich weniger als 2 %).

### 3.5. Rentabilität

- (53) Nach den Feststellungen der Kommission verzeichnet der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft im Bezugszeitraum schlechte Geschäftsergebnisse. Am schlimmsten war die Lage im Jahr 1994 (gewogene durchschnittliche Verluste von 23,6 %), als die Preise am niedrigsten waren. 1995 (Untersuchungszeitraum) verringerten sich die Verluste im gewogenen Durchschnitt auf 13,9 %, was teilweise darauf zurückzuführen war, daß der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft die Produktion bestimmter Typen der betroffenen Ware für spezifische Verwendungszwecke erhöhte. Im Schnitt waren jedoch die Verluste im gesamten Bezugszeitraum vorherrschend.

### 3.6. Beschäftigung

- (54) Im Bezugszeitraum schwankte die Zahl der Beschäftigten im Wirtschaftszweig der Gemein-

schaft; sie entsprach 1995 weitgehend der im Jahr 1992 (rund 750 Personen).

## 4. Schlußfolgerung zur Schädigung

- (55) Nach einer allgemeinen Bewertung der wichtigsten wirtschaftlichen Indikatoren ist der Schluß zu ziehen, daß der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft ganz offensichtlich trotz der geltenden Maßnahmen weiterhin mit wirtschaftlichen Schwierigkeiten konfrontiert ist. Das Produktionsvolumen und die Verkäufe der Antragsteller erhöhten sich zwar im Bezugszeitraum, aber nicht in gleichem Maße wie der Verbrauch, so daß sich der Marktanteil der Antragsteller zwischen 1992 und 1995 um 4,8 Prozentpunkte verringerte. Im Bezugszeitraum waren Verluste vorherrschend; der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft war nicht in der Lage, sich von dem Preisdruck und den finanziellen Schwierigkeiten zu erholen, die bei der Überprüfung der Maßnahmen im Jahr 1991 festgestellt worden waren. Daher wird der Schluß gezogen, daß dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft im Bezugszeitraum weiterhin eine bedeutende Schädigung verursacht wurde.

## 5. Schadensursache

### 5.1. Gedumpte Einfuhren

- (56) Es wurde geprüft, in welchem Maße die Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft weiterhin durch die gedumpten Einfuhren verursacht worden war. Dabei wurde festgestellt, daß die Schädigung hauptsächlich in finanziellen Verlusten wegen rückläufiger Preise sowie Marktanteilseinbußen auf einem expandierenden Markt bestand. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, daß sich der Marktanteil der Einfuhren aus China im gleichen Zeitraum deutlich erhöhte. Außerdem unterboten die chinesischen Ausführer die Preise des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft in beträchtlichem Maße. Daher wird der Schluß gezogen, daß die Einfuhren aus China erheblich zu der anhaltenden Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft beitrugen.

### 5.2. Sonstige Einfuhren

- (57) Bei der Schadensermittlung wurden auch die Auswirkungen der Einfuhren aus anderen Drittländern geprüft.

Bis zum 26. Juli 1996 galten Maßnahmen für künstlichen Korund aus mehreren Ländern, insbesondere aus Ungarn, Polen, der Tschechischen Republik, Brasilien, der Republik Slowenien, der Russischen Föderation und der Ukraine. Der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft beantragte keine Überprüfung dieser Maßnahmen im Zusammenhang mit ihrem Auslaufen, da er seiner Auffassung nach durch die Einfuhren aus den vorgenannten Ländern nicht mehr bedroht wurde.

Die Prüfung der Eurostat-Angaben bestätigte, daß der Marktanteil der Einfuhren aus den vorgenannten Ländern im Bezugszeitraum relativ konstant war (leichter Anstieg im Fall Rußlands und der Ukraine). Außerdem waren die Preise aller dieser Einfuhren durchweg höher als die Preise der Einfuhren aus China, und es wurden keine Hinweise dafür gefunden, daß die erstgenannten Einfuhren gedumpte waren.

### 5.3. Struktur des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft

- (58) Die Kommission prüfte, ob die Schwierigkeiten des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft auf strukturelle Probleme zurückzuführen waren. Dabei stellte sie fest, daß dieser Wirtschaftszweig aufgrund umfangreicher Rationalisierungsmaßnahmen in der Lage war, viele unterschiedliche Typen von künstlichem Korund, auch für besondere Verwendungen, herzustellen und dem Wettbewerb bei der betroffenen Ware standzuhalten. Außerdem tätigte dieser Wirtschaftszweig beträchtliche Investitionen, um insbesondere die Umweltvorschriften zu erfüllen, und arbeitete generell mit moderner Technik.

### 5.4. Schlußfolgerung zur Schadensursache

- (59) Bei der Untersuchung wurden keine anderen Faktoren ermittelt, die nennenswerte Auswirkungen auf die Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft hätten haben können. Daher wird der Schluß gezogen, daß die Einfuhren aus China aufgrund der steigenden Mengen und der niedrigen Preise für sich genommen weiterhin die Ursache einer bedeutenden Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft waren.

## 6. Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens des Dumpings und der Schädigung

- (60) Unter Berücksichtigung der vorgenannten Analyse wurden die folgenden Aspekte geprüft, um die Auswirkungen des Auslaufens der geltenden Maßnahmen zu bewerten:
- (61) — Nach der Einführung der ersten Maßnahmen im Jahr 1984 kam es im Wirtschaftszweig der Gemeinschaft zu einer beträchtlichen Umstrukturierung, wobei einige Betriebe stillgelegt wurden und andere fusionierten. Außerdem bemühte sich der Wirtschaftszweig, spezielle Typen von künstlichem Korund, und zwar insbesondere von weißem Korund, herzustellen. Die Überprüfung ergab, daß der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft trotz dieser Umstrukturierungsmaßnahmen aufgrund des Anhaltens des Dumpings und der Preisunterbietung seine Lage nicht verbessern konnte und daß alle Hersteller schlechte Geschäftsergebnisse verzeichneten. Im Fall des Auslaufens der Maßnahmen würden sich die Schwierigkeiten

des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft noch verstärken.

- (62) — Zum Dumping ist festzustellen, daß die geltenden Maßnahmen in jüngster Zeit generell nicht ausreichten, um das Dumping zu verhindern, so daß sich die betreffenden Einfuhren beträchtlich erhöhten. Der Marktanteil der Einfuhren aus China stieg von 5 % im Jahr 1992 auf 16 % im Jahr 1996. Außerdem wurden die zwischen 1991 und 1994 geltenden Verpflichtungen nicht eingehalten, und der daraufhin im Jahr 1994 eingeführte Wertzoll wurde durch eine deutliche Senkung der Ausfuhrpreise zu einem großen Teil von den Ausfuhrern getragen. Das Verhalten der betroffenen Ausfuhrer und der Anstieg der Einfuhren aus China deuten darauf hin, daß das schadensverursachende Dumping ohne wirksame Abhilfemaßnahmen wahrscheinlich anhalten wird.

- (63) Die schädigenden Auswirkungen des Dumpings dürften sich somit im Fall des Auslaufens der Maßnahmen verstärken, was zu einer weiteren Verschlechterung der Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft führen würde. Folglich erscheint die weitere Anwendung der Maßnahmen gerechtfertigt, die jedoch im Interesse der Angemessenheit auf der Grundlage der Dumping- und der Schadensfeststellungen im Rahmen dieser Untersuchung anzupassen sind.

## G. INTERESSE DER GEMEINSCHAFT

### 1. Wirtschaftszweig der Gemeinschaft

- (64) Der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft setzte sich im Untersuchungszeitraum aus Großunternehmen mit Sitz in verschiedenen Mitgliedstaaten zusammen. Die Herstellung von künstlichem Korund stellt für sie einen wichtigen Geschäftsbereich dar, in den sie in den vergangenen Jahren kontinuierlich investierten, um insbesondere die Übereinstimmung der Fertigungsmethoden mit den Umweltvorschriften zu gewährleisten. Außerdem ist dieser Wirtschaftszweig in der Lage, viele unterschiedliche Typen von künstlichem Korund herzustellen, auch für besondere Verwendungen, insbesondere in der Stahl- und Automobilindustrie. Das Überleben dieses Wirtschaftszweigs ist daher im Hinblick auf die Produktvielfalt und die Spezialisierungsmöglichkeiten im Interesse der Abnehmer in der Gemeinschaft. In diesem Zusammenhang ergab die Untersuchung, daß zwar nicht alle Produkttypen aus China eingeführt werden, daß aber die anhaltenden Billigeinfuhren bestimmter Typen von Korund zu niedrigen Preisen die Lebensfähigkeit des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft insgesamt bedrohen und daß bei Fehlen wirksamer Abhilfemaßnahmen eine weitere Verschlechterung der Lage zu erwarten ist.

- (65) Ein Verband von Schleifmittel-Herstellern verwies darauf, daß die Antidumpingmaßnahmen lange Zeit in Kraft gewesen seien. Er machte geltend, daß in jüngster Zeit einige Hersteller ihre Produktion eingestellt und sich andere Unternehmen zusammengeschlossen hätten, so daß sich die Zahl der Anbieter auf seiten des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft beträchtlich verringert habe und daher möglicherweise die weitere Anwendung der Maßnahmen nicht mehr gerechtfertigt sei.

Dazu ist darauf hinzuweisen, daß die Produktionskapazität der derzeitigen Hersteller von künstlichem Korund zur Deckung von rund 90 % des Verbrauchs im Untersuchungszeitraum ausgereicht hätte. Außerdem führte der Wirtschaftszweig in den vergangenen Jahren umfassende Umstrukturierungsmaßnahmen zur Rationalisierung seiner Produktion durch; diese Bemühungen wurden jedoch durch den Anstieg der gedumpten Einfuhren weitgehend untergraben. Der 1994 eingeführte Antidumpingzoll wurde fast vollständig von den Ausfuhrern getragen, so daß die positiven Auswirkungen der Maßnahmen auf den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft zunichte gemacht wurden.

- (66) Außerdem wurde behauptet, die Gemeinschaftshersteller hätten aufgrund des jüngsten Unternehmenszusammenschlusses eine beherrschende Stellung inne, wodurch der Wettbewerb auf dem Gemeinschaftsmarkt gefährdet sei. Hier ist darauf hinzuweisen, daß die betreffende Fusion eines antragstellenden Herstellers mit einem anderen Hersteller in Österreich gemäß den Wettbewerbsregeln der Gemeinschaft genehmigt wurde. Da es noch andere Gemeinschaftshersteller auf dem Markt gibt (insgesamt vier nach der betreffenden Fusion) und die Ware auch aus mehreren Ländern eingeführt wird, erscheint die vorgenannte Behauptung unbegründet.

## 2. Abnehmer

- (67) Hier wird daran erinnert, daß es sich bei den Abnehmern von künstlichem Korund in der Gemeinschaft in erster Linie um Hersteller von Schleifmitteln (wie Trenn- und Schleifscheiben/-räder, Sand- und Schmirgelpapier) sowie um Hersteller von Feuerfestmaterialien (feuerfeste Ofen- und Tresorauskleidungen) handelt.

Auf Schleifmittel entfallen rund 70 % des Gemeinschaftsverbrauchs und auf Feuerfestmaterialien 30 %.

- (68) Keiner der Abnehmer nahm nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung über die Einleitung der Überprüfung mit der Kommission Kontakt auf. Dennoch sandte die Kommission mehreren bekannten großen Abnehmern von künstlichem Korund in der Gemeinschaft, die repräsentativ für die verschiedenen möglichen Verwendungen der Ware aus China bzw. der Ware der Gemeinschaftshersteller waren, Fragebogen zu. Sie erhielt Antwort

von mehreren Unternehmen sowie von einem Verband von Abnehmern.

- (69) Bei den übermittelten Informationen handelte es sich in den meisten Fällen um allgemeine Angaben, die in vielen Punkten unvollständig waren und keinen ausreichenden Aufschluß über die Auswirkungen der Maßnahmen gaben. Anhand sämtlicher Angaben über die Verwendung der betroffenen Ware für Schleifmittel und Feuerfestmaterialien ist davon auszugehen, daß sich die Antidumpingmaßnahmen je nach dem Korundgehalt in den Endprodukten, der sowohl bei den Schleifmitteln als auch bei den Feuerfestmaterialien von der Verwendung abhängig ist, sehr unterschiedlich auswirken dürften. Der Anteil der Kosten von künstlichem Korund an den gesamten Produktionskosten der Enderzeugnisse schwankt schätzungsweise zwischen 5 % und 25 % bei den Schleifmitteln und zwischen 8 % und 40 % bei den Feuerfestmaterialien. Da jedoch sämtliche Abnehmer den von ihnen benötigten künstlichen Korund aus einer Vielzahl von Ländern und auch vom Wirtschaftszweig der Gemeinschaft beziehen, würden sich die möglichen Auswirkungen eines Antidumpingzolls auf ein Minimum beschränken.

Angesichts der Tatsache, daß die Abnehmer den künstlichen Korund aus unterschiedlichen Quellen beziehen, sowie unter Berücksichtigung des Gemeinschaftsverbrauchs von künstlichem Korund aus China im Untersuchungszeitraum wird eine Erhöhung des Zollsatzes schätzungsweise zu einem durchschnittlichen Kostenanstieg um 1,2 % bei den Schleifmitteln und um 3 % bei den Feuerfestmaterialien führen.

- (70) Außerdem können bestimmte Abnehmer für ihre besonderen Zwecke keinen künstlichen Korund aus China verwenden. Diese Abnehmer sind nach eigenen Aussagen auf die Lieferungen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft angewiesen.
- (71) Ein Schleifmittel-Hersteller machte geltend, der Zoll könnte die chinesischen Hersteller dazu veranlassen, den Handel mit künstlichem Korund aufzugeben und stattdessen Endprodukte herzustellen und auszuführen. Allerdings wurden keine Beweise dafür vorgelegt, daß die Aufrechterhaltung der Antidumpingzölle wahrscheinlich eine solche Entwicklung zur Folge haben wird, die zudem für sich genommen keinesfalls ein ausreichender Grund für den Verzicht auf die Zölle wäre.
- (72) Außerdem wurde geltend gemacht, einige Abnehmer von künstlichem Korund würden unter dem Wettbewerb leiden, der sowohl innerhalb als auch außerhalb der Gemeinschaft von Konkurrenten aus Drittländern ausginge, die beim Kauf der Rohstoffe keine Antidumpingzölle entrichten mußten. Angesichts der Vielzahl der unterschiedlichen Verwendungszwecke von künstlichem Korund waren diese Behauptungen, für die keine stichhaltigen Beweise vorgelegt wurden, zu ungenau, um aufzuzeigen, in welchem Maße die betroffenen Abnehmer unter solchen negativen

Auswirkungen leiden würden. Außerdem ergab die Untersuchung bekanntlich, daß der geltende Antidumpingzoll von den chinesischen Ausführern getragen wurde und daß die vor der Einführung des Werzolls geltenden Maßnahmen nicht eingehalten wurden. Daher kann die angebliche Schmälerung des lauterer Wettbewerbs nicht auf die geltenden Antidumpingzölle zurückgeführt werden. Das vorgenannte Argument mußte folglich zurückgewiesen werden.

- (73) Außerdem behaupteten zwei Abnehmer von künstlichem Korund, die Schleifmittel herstellen, daß die Antidumpingzölle auf künstlichen Korund aus China zu einer Verlagerung der Produktion und zu Arbeitsplatzverlusten führen würden.

Eines der beiden Unternehmen, die auf mögliche Produktionsverlagerungen infolge der Antidumpingmaßnahmen verwiesen, hatte bereits einen Teil seiner Produktion in ein Drittland verlagert und dies vor allem mit den niedrigeren Lohnkosten außerhalb der Gemeinschaft begründet; der andere Abnehmer räumte ein, daß sich die Verlagerung der Produktion unabhängig von den Antidumpingmaßnahmen angesichts der hohen Produktionskosten und der Kosten im Zusammenhang mit der Einfuhr als Alternative anbiete, die von vielen seiner Konkurrenten gewählt werde.

Außerdem können die Antidumpingzölle kaum für die bisherigen Produktionsverlagerungen ursächlich sein, da die Untersuchung eindeutig ergab, daß der Antidumpingzoll von den chinesischen Ausführern getragen wurde und nicht die erwarteten Auswirkungen auf die Preise hatte. Folglich mußte das vorgenannte Argument zurückgewiesen werden.

- (74) Ein Abnehmer, dem ein Gemeinschaftshersteller zu einem bestimmten Zeitpunkt nicht die gewünschten Mengen Korund liefern konnte, behauptete ferner, bei bestimmten Typen von künstlichem Korund gebe es eine Angebotsverknappung. Dagegen teilte ein anderer Abnehmer mit, daß seines Wissens keine Lieferengpässe bestünden. Andere Abnehmer brachten dieses Argument nicht vor, das folglich zurückzuweisen war.
- (75) Ein Abnehmer machte geltend, daß angesichts der Globalisierung des Handels keine Antidumpingzölle eingeführt werden sollten.

Antidumpingmaßnahmen werden bekanntlich eingeführt, um gemäß dem Gemeinschaftsrecht, das im Einklang mit den Regeln der Welthandelsorganisation steht, lautere Handels- und Wettbewerbsbedingungen aufrechtzuerhalten. Da dies von dem betreffenden Abnehmer nicht in Frage gestellt wurde, wurde die vorgenannte Behauptung als irrelevant angesehen.

- (76) Außerdem wiesen einige Abnehmer ausdrücklich darauf hin, daß sich die Antidumpingmaßnahmen vorteilhaft auf sie auswirken würden, da die Qualität und die räumliche Nähe im Fall bestimmter Abnehmer für die Wahl des Liefers

ranten von künstlichem Korund entscheidend seien und der Schutz des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft die Wahrung dieser qualitativen und räumlichen Vorteile gewährleisten würde; dieser Schutz liege somit im Interesse der betreffenden Abnehmer.

- (77) Schließlich ist zu bedenken, daß die Antidumpingzölle dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft zwar ermöglichen dürften, seine Preise anzuheben, daß dieser Preisanstieg aber wegen des starken Wettbewerbs auf dem Gemeinschaftsmarkt und der Vielzahl der alternativen Bezugsquellen begrenzt sein dürfte. Die geänderten Maßnahmen dürften daher keine nennenswerten nachteiligen Auswirkungen auf die Abnehmer haben.

### 3. **Schlußfolgerung zum Interesse der Gemeinschaft**

- (78) Daher wird die Auffassung vertreten, daß in diesem Fall keine zwingenden Gründe gegen die Beibehaltung der Maßnahmen sprechen. Außerdem ist darauf hinzuweisen, daß der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft umfangreiche Investitionen zur Umstrukturierung tätigte und dadurch seine Effizienz verbessern konnte. Daher wird der Schluß gezogen, daß die weitere Anwendung der Antidumpingmaßnahmen im Interesse der Gemeinschaft liegt, um die schädigenden Auswirkungen der gedumpten Einfuhren zu beseitigen, und daß die Maßnahmen im Einklang mit den vorliegenden Feststellungen geändert werden sollten.

### H. MASSNAHMEN

- (79) Bei der Festsetzung des erforderlichen Zolls berücksichtigte der Rat, daß die Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft in erster Linie in hohen finanziellen Verlusten infolge rückläufiger Preise bestand, die auf die Preisunterbietung zurückzuführen waren. Daher müssen die Maßnahmen dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft ermöglichen, seine finanzielle Lage zu verbessern.
- (80) Folglich wurde anhand der gewogenen durchschnittlichen Produktionskosten der Gemeinschaftshersteller je Produkttyp zuzüglich einer Gewinnspanne von 5 %, die für diese Branche als angemessen angesehen wurde, ein Preisniveau berechnet, bei dem die Schädigung beseitigt würde. Die entsprechenden Preise wurden bei den gleichen Produkttypen, die auch für die Berechnung der Preisunterbietungsspannen herangezogen worden waren, mit den gewogenen durchschnittlichen cif-Einfuhrpreisen, verzollt, verglichen, die zur Berücksichtigung der Import- und der Bearbeitungskosten der Einführer berichtigt wurden.

Dieser Vergleich ergab, daß die Schadensschwelle höher war als die Dumpingspanne, so daß der Zoll gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Grundverordnung auf der Höhe der Dumpingspanne, d. h. auf 88,7 %, festgesetzt werden sollte.

- (81) Um die Wirksamkeit der Maßnahmen zu gewährleisten und einer Umgehung des Zolls durch Preismanipulationen vorzubeugen, sollte der Zoll als fester Betrag in Ecu pro Tonne ausgedrückt werden.

Der Zollbetrag wurde unter Zugrundelegung der vorgenannten Dumpingspanne auf 204 Ecu pro Tonne festgesetzt —

*„Artikel 1*

(1) Auf die Einfuhren von künstlichem Korund der KN-Codes 2818 10 10 und 2818 10 90 mit Ursprung in der Volksrepublik China wird ein endgültiger Anti-dumpingzoll eingeführt.

(2) Der Zoll auf den Nettopreis frei Grenze der Gemeinschaft, unverzollt, beträgt 204 Ecu pro Tonne.

(3) Sofern nichts anderes bestimmt ist, finden die geltenden Zollbestimmungen Anwendung.“

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2552/93 erhält folgende Fassung:

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 6. Oktober 1997.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

J. POOS

---

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1952/97 DES RATES**

vom 7. Oktober 1997

**zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1015/94 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Fernsehkamerasystemen mit Ursprung in Japan**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates vom 22. Dezember 1995 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 3,

auf Vorschlag der Kommission nach Konsultationen im Beratenden Ausschuß,

in Erwägung nachstehender Gründe:

**A. VERFAHREN****1. Geltende Maßnahmen**

- (1) Im April 1994 führte der Rat mit der Verordnung (EG) Nr. 1015/94<sup>(2)</sup> endgültige Antidumpingzölle auf die Einfuhren von Fernsehkamerasystemen mit Ursprung in Japan ein. Der endgültige Antidumpingzollsatz betrug 62,6 % für Sony Corporation (nachstehend Sony genannt) und 82,9 % für Ikegami Tsushinki Co. Ltd (nachstehend Ikegami genannt). Die Untersuchung, die zu der Einführung dieser Maßnahmen führte, wird nachstehend als Ausgangsuntersuchung bezeichnet.
- (2) Im Oktober 1995 änderte der Rat mit der Verordnung (EG) Nr. 2474/95<sup>(3)</sup> die vorgenannte Verordnung (EG) Nr. 1015/94 hinsichtlich der Definition der gleichartigen Ware und hinsichtlich bestimmter Modelle professioneller Kameras, die ausdrücklich von den endgültigen Antidumpingzöllen befreit waren.

**2. Überprüfungsanträge**

- (3) Im Februar 1996 stellte das Committee for Appropriate Measures to Establish Remedial Anti-dumping (Camera) gemäß Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 (nachstehend „Grundverordnung“ genannt) einen Überprüfungsantrag. Der Antragsteller behauptete, die vorgenannten Antidumpingmaßnahmen gegenüber Fernsehkamerasy-

stem aus Japan hätten im Fall der Verkäufe von Sony und Ikegami und ihrer Verkaufstochtergesellschaften in Europa zu keiner oder nur zu einer unzureichenden Erhöhung der Weiterverkaufspreise oder der späteren Verkaufspreise in der Gemeinschaft geführt. Zu diesem Zweck übermittelte der Antragsteller ausreichende Informationen über die Weiterverkaufspreise der Verkaufstochtergesellschaften von Sony und Ikegami in der Gemeinschaft vor und nach der Einführung der Antidumpingzölle.

- (4) Im Anschluß an diesen Antrag erhielt die Kommission Anträge von mehreren japanischen Herstellern/Ausführern von Kamerasystemen auf Befreiung bestimmter Modelle professioneller Kamerasysteme von den Antidumpingzöllen auf die Fernsehkamerasysteme mit Ursprung in Japan.

**B. ÜBERPRÜFUNG GEMÄSS ARTIKEL 12 DER GRUNDVERORDNUNG****1. Einleitung der Untersuchung gemäß Artikel 12**

- (5) Am 10. April 1996 veröffentlichte die Kommission im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*<sup>(\*)</sup> eine Bekanntmachung über die Einleitung einer Überprüfung gemäß Artikel 12 der Grundverordnung im Fall der Einfuhren bestimmter Fernsehkamerasysteme mit Ursprung in Japan und leitete eine Untersuchung ein. Da die Beweise in dem Antrag ausschließlich Sony und Ikegami betrafen, beschränkte sich diese Untersuchung auf diese beiden Unternehmen.
- (6) Die Kommission unterrichtete offiziell Sony und Ikegami, die Vertreter des Ausfuhrlandes und die antragstellenden Gemeinschaftshersteller über die Einleitung der Überprüfung. Die interessierten Parteien erhielten Gelegenheit, ihren Standpunkt schriftlich darzulegen und eine Anhörung zu beantragen. Sony und Ikegami legten schriftliche Sachäußerungen vor.
- (7) Die Kommission sandte Sony und Ikegami Fragebogen zu. Diesen Fragebogen waren Fragebogen für ihre verbundenen Verkaufstochtergesellschaften in der Gemeinschaft beigelegt. Die Kommission erhielt fristgerecht die Antworten von beiden Unternehmen und von ihren verbundenen Einführern.

<sup>(1)</sup> ABl. L 56 vom 6. 3. 1996, S. 1. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2331/96 (ABl. L 317 vom 6. 12. 1996, S. 1).

<sup>(2)</sup> ABl. L 111 vom 30. 4. 1994, S. 106. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2474/95 (ABl. L 255 vom 25. 10. 1995, S. 11).

<sup>(3)</sup> ABl. L 255 vom 25. 10. 1995, S. 11.

<sup>(\*)</sup> ABl. C 104 vom 10. 4. 1996, S. 9.

- (8) Ikegami und sein verbundener Einführer teilten der Kommission mit, daß sie eine Überprüfung ihrer Antworten in ihren Betrieben nicht zulassen würden. Gemäß Artikel 18 der Grundverordnung wurde Ikegami daher als nichtkooperationswillige Partei angesehen und davon in Kenntnis gesetzt. Im Fall von Ikegami wurden die Feststellungen auf der Grundlage der verfügbaren Fakten getroffen.
- (9) Die Kommission holte alle für ihre Untersuchung für notwendig erachteten Informationen ein und prüfte sie nach. Sie führte ferner Untersuchungen in den Betrieben folgender Unternehmen durch:

a) *Hersteller/Ausführer in Japan:*

— Sony Corporation, Tokyo;

b) *mit den Herstellern/Ausführern verbundene Einführer:*

— Sony United Kingdom, Limited,

— Sony Deutschland GmbH,

— Sony Belgium NV.

- (10) Fernsehkerasysteme werden in der Gemeinschaft hergestellt von BTS Broadcast Television Systems GmbH, Griesheim, Deutschland, (eine Tochtergesellschaft von Philips) und Thomson Broadcast Systems, Cergy St. Christophe, Frankreich. Von diesen Herstellern wurden keine Sachäußerungen zur Ergänzung des Antrags vorgebracht.
- (11) Die Kommission hielt es für die Zwecke dieser Überprüfung für angemessen, zwei verschiedene Untersuchungszeiträume zu wählen. Der erste Untersuchungszeitraum umfaßt die Zeit vom 1. Januar 1993 bis 31. März 1996 und wurde gewählt, um festzustellen, ob die Antidumpingmaßnahmen zu einer ausreichenden Erhöhung der Weiterverkaufspreise in der Gemeinschaft führten.
- (12) Der zweite Untersuchungszeitraum umfaßte die Zeit vom 1. April 1995 bis 31. März 1996, also die zwölf Monate vor der Einleitung dieser Überprüfung, und wurde gewählt, um die Ab-Werk-Ausfuhrpreise zu überprüfen und die Dumpingspanne neu zu berechnen.
- (13) Bei der Feststellung, ob die Weiterverkaufspreise in der Gemeinschaft hinreichend anstiegen, wurde für die Verkäufe in der Zeit vor dem 31. Dezember 1994 die Zwölfergemeinschaft und für die Verkäufe nach diesem Zeitpunkt und die Neuberechnung der Dumpingspanne die Fünfzehnergemeinschaft zugrunde gelegt.
- (14) Angesichts des Umfangs und der Vielfalt des zu prüfenden Zahlenmaterials und der Tatsache, daß es sich hier um die erste Untersuchung nach Artikel 12 der Grundverordnung handelt, überstieg die Untersuchung den normalen Sechsmontatszeitraum in Artikel 12 Absatz 4 der Grundverordnung.

## 2. Ware

- (15) Bei der von dem Antrag betroffenen Ware, für die die Untersuchung wiederaufgenommen wurde, handelt es sich um Fernsehkerasysteme, wie sie in Artikel 1 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 1015/94 definiert sind. Die in Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 2474/95 beschriebenen Fernsehkerasysteme können aus einer Kombination folgender Teile bestehen, die entweder einzeln oder zusammen importiert werden: Kamerakopf, Kameradapter, Sucher, Kamerakontrolleinheit, Betriebskontrollpult und Endkontrollpult.
- (16) Die Untersuchung betraf die als Fertigprodukt eingeführten Fernsehkerasysteme mit Ursprung in Japan, also die gleiche Ware, die Gegenstand der Ausgangsuntersuchung war. Die in der Gemeinschaft montierten Fernsehkerasysteme fallen nicht unter diese Untersuchung.

## 3. Veränderung der Weiterverkaufspreise in der Gemeinschaft

a) *Berechnung der nach der Einführung der Antidumpingzölle erwarteten Weiterverkaufspreise*

- (17) Um festzustellen, ob die Maßnahmen zu einer ausreichenden Erhöhung der Weiterverkaufspreise oder der späteren Verkaufspreise in der Gemeinschaft gemäß Artikel 12 Absätze 1 und 2 der Grundverordnung führten, ermittelte die Kommission zunächst das Niveau der Weiterverkaufspreise, das nach der Einführung der Antidumpingmaßnahmen in der Gemeinschaft hätte erwartet werden können.
- (18) Dazu stützte sich die Kommission auf die Weiterverkaufspreise, die während der Ausgangsuntersuchung ermittelt wurden und zu der Verabschiedung der Verordnung (EG) Nr. 1015/94 führten. Diese Preise wurden gebührend berichtigt zur Berücksichtigung der Kostenunterschiede, welche zwischen dem Zeitraum der Ausgangsuntersuchung und dem vorliegenden Untersuchungszeitraum bei zwischen den Ab-Werk-Preisen in Japan und den Verkäufen an den ersten unabhängigen Käufer in der Gemeinschaft festgestellt wurden, insbesondere Veränderungen der Verkaufs-, Vertriebs- und Verwaltungskosten (VVG-Kosten) der europäischen Verkaufstochtergesellschaften. Im Interesse eines fairen Vergleichs wurden die VVG-Kosten für den Zeitraum der Ausgangsuntersuchung und den vorliegenden Untersuchungszeitraum in absoluten Beträgen getrennt berechnet, und die Differenz zwischen diesen beiden Beträgen wurde hinzugefügt beziehungsweise abgezogen. Im Fall von Ikegami stützte sich die Kommission auf die verfügbaren Fakten, d.h. auf die Angaben in den geprüften Büchern von Ikegami für die VVG-Kosten in diesem Untersuchungszeitraum.

- (19) Der mit der Verordnung (EG) Nr. 1015/94 eingeführte Antidumpingzoll wurde auf der Basis des Preises frei Grenze der Gemeinschaft in dem Zeitraum der Ausgangsuntersuchung ermittelt, und der sich daraus ergebende Betrag wurde den obengenannten Weiterverkaufspreisen hinzugerechnet. Diese Addition ergibt den Weiterverkaufspreis, der normalerweise nach der Einführung der Maßnahmen erwartet werden konnte — nachstehend „Zielpreis“ genannt.

b) *Tatsächliche Weiterverkaufspreise nach der Einführung der Zölle*

- (20) Sodann ermittelte die Kommission den Nettoweiterverkaufspreis, der dem ersten unabhängigen Abnehmer in der Gemeinschaft von den beiden betroffenen Unternehmen und ihren verbundenen Einführern nach der Einführung der Antidumpingzölle (31. Oktober 1993) tatsächlich in Rechnung gestellt wurde. Im Fall von Ikegami stützte sich die Kommission auf die Preisangaben der Abnehmer von Ikegami.
- (21) Im Fall von Sony wurden bestimmte Weiterverkäufe, die nach der Einführung der Antidumpingmaßnahmen getätigt wurden, bei der Überprüfung nicht berücksichtigt, da festgestellt wurde, daß die Waren bereits vor der Einführung der Antidumpingzölle in den zollrechtlich freien Verkehr in der Gemeinschaft übergeführt worden waren. Die Kommission war der Auffassung, daß die Preise dieser Verkäufe durch die Einführung der Antidumpingzölle nicht berührt werden konnten, da bei der Einfuhr kein Antidumpingzoll geschuldet wurde („Verkäufe aus alten Beständen“).

c) *Vergleich*

- (22) Im Interesse eines fairen Vergleichs der erwarteten und der tatsächlichen Weiterverkaufspreise in der Gemeinschaft nach der Einführung der Antidumpingzölle wurde eine Berechnung je Modell und je Mitgliedstaat vorgenommen. Keine der interessierten Parteien legte Informationen vor, aus denen hervorging, daß Berichtigungen für die Vergleichbarkeit der Preise beeinflussende Faktoren notwendig waren, wie Veränderungen in den Liefer- oder Zahlungsbedingungen.
- (23) Sony beantragte jedoch in seiner Antwort auf das Unterrichtungsschreiben, daß bei dem Vergleich die Währungen, in denen die Weiterverkäufe in der Gemeinschaft getätigt worden waren, zugrunde gelegt werden sollten. Diesem Antrag konnte nicht stattgegeben werden. Hier ist darauf hinzuweisen, daß die Weiterverkaufspreise der Einführer in der Gemeinschaft in verschiedenen Währungen verbucht oder festgesetzt werden. Daher wurde es als notwendig angesehen, diese verschiedenen Währungen in eine gemeinsame Währung umzurechnen, um eine globale Bewertung der Weiterverkaufspreise der Unternehmen in der Gemeinschaft zu ermöglichen.
- (24) Im Fall dieser Untersuchung wurde der Yen, die Währung der Ausführer, als die geeignetste Währung angesehen. Dazu stellt der Rat insbesondere fest, daß die Bücher der japanischen Hersteller/Ausführer in Yen geführt werden und

folglich ihre Kostenberechnungen und ihre weltweite Preis- und Gewinnpolitik auf Yen basieren. Auch berücksichtigte der Rat, daß normalerweise die Dumpingberechnungen in der Währung des Ausführers (hier der Yen, der auch in der Ausgangsuntersuchung gewählt wurde) vorgenommen werden. Aus Gründen der Einheitlichkeit und aus Verwaltungszwecken wurde es daher für angemessen angesehen, die gleiche Währung für die Berechnung der ausreichenden Erhöhung der Weiterverkaufspreise zu wählen. Schließlich stellte der Rat fest, daß in einer früheren Umgehungsuntersuchung in der Verordnung (EG) Nr. 2973/95<sup>(1)</sup> bezüglich elektronischer Waagen mit Ursprung in Singapur ein ähnlicher Antrag abgelehnt worden war und daß keine stichhaltigen Gründe vorgebracht worden sind, die den Rat veranlassen könnten, seine Politik im Rahmen dieser Untersuchung zu ändern.

- (25) Selbst wenn dem Antrag stattgegeben würde, würden sich die Feststellungen für die beiden Unternehmen in dieser Untersuchung kaum unterscheiden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß die Kommission zusätzlich geprüft hat, wie sich die Verwendung verschiedener europäischer Währungen ausgewirkt haben würde. Diese Prüfung ergab, daß, wäre die D-Mark gewählt worden (bekanntlich verwenden Sony und seine europäischen Tochtergesellschaften diese Währung für die internen Transaktionen), die Erhöhung der Weiterverkaufspreise in der Gemeinschaft im Durchschnitt gegenüber den Erwartungen ebenfalls unzureichend wäre. Ferner wurde festgestellt, daß in fast allen Mitgliedstaaten ein großer Anteil der Geschäftsvorgänge in der Währung des Weiterverkaufs ausgedrückt wurde, wobei der tatsächliche Weiterverkaufspreis weit unter dem Zielpreis lag. Der Rat kommt daher zu dem Schluß, daß keine stichhaltigen Gründe vorgebracht worden sind, die gegen die Verwendung des japanischen Yen bei den Berechnungen in dieser Untersuchung sprechen.
- (26) Sony beantragte ferner, daß bestimmte Geschäftsvorgänge in der Untersuchung nicht berücksichtigt werden, da es sich bei den auf dem Gemeinschaftsmarkt verkauften Waren um Gebrauchtwaren handelte, d. h. Waren, die von den Abnehmern zurückgegeben oder die auf Handelsmessen oder in Ausstellungsräumen usw. verwendet worden waren. Nach den Angaben von Sony wurden diese Verkäufe nicht im normalen Handelsverkehr getätigt. Diesem Antrag konnte nicht stattgegeben werden, da Sony der Kommission keine schlüssigen Beweise dafür vorlegen konnte, daß es während des Untersuchungszeitraums der Ausgangsuntersuchung keine Gebrauchtwaren auf seinem Inlandsmarkt verkauft hatte; bei diesen Verkäufen verringert sich bekanntlich der Normalwert. Vielmehr ergab die Untersuchung, daß das Unternehmen im Untersuchungszeitraum der Ausgangsuntersuchung in großen Mengen Waren zu sehr niedrigen Preisen (mehr als 25 % unter den Durchschnittspreisen) auf seinem Inlandsmarkt

<sup>(1)</sup> ABl. L 307 vom 20. 12. 1995, S. 30.

verkauft hatte. Bei den Überprüfungen in den Betrieben von Sony forderte die Kommission das Unternehmen auf, diese niedrigen Preise zu erklären, und Sony konnte nur bei einem der von der Kommission ausgewählten neun Geschäftsvorgänge eine vernünftige Erklärung vorbringen. Die Kommission kam daher zu dem Schluß, daß die Gebrauchtwaren bei der Berechnung des Normalwertes in der Ausgangsuntersuchung berücksichtigt worden waren und aus Gründen der Einheitlichkeit und zur Vergleichbarkeit der Preise auch in dieser Untersuchung berücksichtigt werden sollten. Außerdem ergab die Untersuchung, daß Sony und seine Verkaufstochtergesellschaften gewisse Transaktionen auf dem Gemeinschaftsmarkt als Verkäufe von Gebrauchtwaren verbuchten, bei denen nicht nachgewiesen werden konnte, daß es sich tatsächlich um Gebrauchtwaren handelte.

d) *Unzureichende Erhöhung der Weiterverkaufspreise*

(27) Schließlich berechnete die Kommission die Differenz zwischen den derzeitigen Nettowetterverkaufspreisen und den Zielpreisen, um festzustellen, ob nach der Einführung der Maßnahmen eine ausreichende Erhöhung der Weiterverkaufspreise stattgefunden hatte. Die Berechnung ergab für beide Unternehmen, daß die Weiterverkaufspreise sich bei fast allen von der Untersuchung betroffenen Waren nicht ausreichend erhöht hatten.

(28) Die fehlende Preiserhöhung wurde dann als Prozentsatz der derzeitigen Nettowetterverkaufspreise ausgedrückt. Dabei wurde festgestellt, daß die derzeitigen Nettowetterverkaufspreise beider Unternehmen im gewogenen Durchschnitt um folgende Prozentsätze unter den Zielpreisen lagen:

|            |          |
|------------|----------|
| — Sony:    | 31,6 %   |
| — Ikegami: | 140,6 %. |

Die Kommission kam zu dem Schluß, daß die unzureichende Erhöhung der Weiterverkaufspreise in der Gemeinschaft erheblich war. Unter diesen Umständen hielt die Kommission es nicht für notwendig, weiter zu prüfen, ob die späteren Verkaufspreise in der Gemeinschaft ausreichend gestiegen waren.

e) *Andere die durchschnittlichen Weiterverkaufspreise beeinflussende Faktoren nach der Einführung der Antidumpingzölle*

(29) Von den interessierten Parteien wurden keine weiteren Argumente vorgebracht. Auch die Kommission stellte in ihrer Untersuchung keine Faktoren fest, die eine Erklärung dafür lieferten, daß die Weiterverkaufspreise der betroffenen Parteien nicht in dem Umfang anstiegen, wie nach der Einführung der Antidumpingzölle hätte erwartet werden können. Insbesondere machte kein Hersteller/Ausführer geltend, daß der erwartete Weiterverkaufspreis in der Gemeinschaft infolge einer Verringerung des Normalwertes ebenfalls sinken würde.

f) *Schlußfolgerung*

(30) Der Rat kommt zu dem Schluß, daß die Antidumpingmaßnahmen gegenüber den von dieser

Untersuchung betroffenen Waren nicht zu einer ausreichenden Erhöhung der Weiterverkaufspreise in der Gemeinschaft im Sinne von Artikel 12 Absatz 2 der Grundverordnung führten.

4. *Neuberechnung der Dumpingspannen*

(31) Zur Neuberechnung der Dumpingspannen gemäß Artikel 12 Absatz 2 der Grundverordnung wendete die Kommission die gleiche Methodik an wie in der Untersuchung, die zur Einführung des Zolls führte.

a) *Normalwert*

(32) Da keines der Unternehmen eine Veränderung der Normalwerte gemäß Artikel 12 Absatz 5 der Grundverordnung geltend machte, wurden die in der Ausgangsuntersuchung ermittelten Normalwerte bei der Berechnung der Dumpingspannen zugrunde gelegt.

b) *Ausfuhrpreise*

(33) Wie in Artikel 12 Absatz 2 der Grundverordnung vorgesehen, wurden die Ausfuhrpreise der Unternehmen von der Kommission gemäß Artikel 2 Absätze 8 und 9 neu ermittelt. In diesem Zusammenhang stellte die Kommission fest, daß beide die betreffenden Waren über Unternehmen importierten, die mit Herstellern in Japan verbunden waren. Gemäß Artikel 2 Absatz 9 der Grundverordnung wurde daher beschlossen, die Ausfuhrpreise rechnerisch zu ermitteln auf der Grundlage des Preises, zu dem die eingeführten Waren erstmals an einen unabhängigen Käufer weiterverkauft wurden, wobei Berichtigungen für alle zwischen der Einfuhr und dem Wiederverkauf entstandenen Kosten (einschließlich Antidumpingzöllen und einer angemessenen Gewinnspanne) vorgenommen wurden. In diesem Fall wurde für die Verkaufstochtergesellschaften in der Gemeinschaft die gleiche Gewinnspanne wie in der Ausgangsuntersuchung zugrunde gelegt. Bei der Berechnung der Ausfuhrpreise von Ikegami stützte sich die Kommission auf die Preisangaben der Abnehmer von Ikegami, die VVG-Kosten in den geprüften Büchern von Ikegami und die während der Ausgangsuntersuchung überprüften Zahlenangaben, vor allem was die zur Ermittlung der entrichteten Zölle zugrunde gelegten cif-Werte anbetrifft.

(34) Im Fall von Sony ergab die Untersuchung, daß wie schon während der Ausgangsuntersuchung bestimmte konzerninterne Verkäufe über eine verbundene Finanzierungsgesellschaft abgewickelt wurden. Die Kommission war der Auffassung, daß die Kosten dieser verbundenen Finanzierungsgesellschaft Kosten waren, die normalerweise vom Einführer getragen werden, und daß sie bei der rechnerischen Ermittlung des Ausfuhrpreises abgezogen werden sollten.

c) *Vergleich*

(35) Im Interesse eines fairen Vergleichs des Normalwertes mit den Ausfuhrpreisen wurde der Vergleich gemäß Artikel 2 Absatz 10 der Grundverordnung auf der Stufe der Netto-Ab-Werk-Preise vorgenommen.

d) *Dumpingspanne*

- (36) Der Vergleich des Normalwertes mit den neu ermittelten Ausführpreisen ergab, daß bei beiden Unternehmen eine höhere Dumpingspanne vorlag als in der Ausgangsuntersuchung. Die gewogenen durchschnittlichen Dumpingspannen betrugen ausgedrückt als Prozentsatz des Preises frei Grenze der Gemeinschaft im Fall von

|           |          |
|-----------|----------|
| — Sony    | 108,3 %  |
| — Ikegami | 200,3 %. |

## 5. Neue Zollsätze

- (37) Da die Untersuchung ergeben hat, daß die geltenden Maßnahmen zu keiner oder nur zu einer unzureichenden Erhöhung der Weiterverkaufspreise in der Gemeinschaft geführt hatten und daß die Dumpingspannen folglich gestiegen waren, sollten die Maßnahmen gemäß den neu ermittelten Ausführpreisen geändert werden.

Während der Untersuchung war geprüft worden, ob die neuen Zollsätze niedriger als die neu berechneten Dumpingspannen festgesetzt werden sollten, damit die neuen Zollsätze bei keinem Modell zu einem Weiterverkaufspreis führen, der den jeweils berechneten Zielpreis übersteigt.

Jedoch wäre eine solche Begrenzung der Zölle letztlich nicht angemessen, da die Dumpingspannen auf der Basis des gewogenen Durchschnitts ermittelt wurden. Folglich kann nur ein Zollsatz auf der Höhe der neuen Dumpingspanne im gewogenen Durchschnitt zu einem nicht gedumpten Preisniveau in der Gemeinschaft führen. Denn es zeigte sich, daß vor allem die Hersteller, die eine Preisdiskriminierung zwischen einzelnen Modellen oder einzelnen Märkten praktizierten, von der Begrenzung der Zölle profitieren würden, was ungerechtfertigt wäre. Die neuen Zollsätze wurden daher auf der Höhe der neuen Dumpingspannen festgesetzt.

## C. UNTERSUCHUNG BETREFFEND NEUE MODELLE PROFESSIONELLER KAMERASYSTEME

## 1. Verfahren

- (38) Wie unter Randnummer 4 erwähnt, erhielt die Kommission während ihrer Untersuchung gemäß Artikel 12 der Grundverordnung von mehreren japanischen Herstellern Anträge auf Aufnahme bestimmter Modelle professioneller Kameras in den Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1015/94, die eine Liste professioneller Kamerasysteme enthält, welche von den Antidumpingzöllen auf Fernsehkamerasysteme mit Ursprung in Japan befreit sind.

Die Kommission setzte den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft davon in Kenntnis.

## 2. Untersuchte Modelle

- (39) Die Anträge betrafen folgende Modelle:

a) *Sony*

- Kamerafamilie DXC-327BP als Nachfolgemodell von DXC-327AP; diese neue Kamerafamilie wird in folgenden Konfigurationen angeboten: DXC-327BPF, DXC-327BPK, DXC-327BPL, DXC-327BPH,
- Kamerafamilie DXC-30P als Nachfolgemodell von DXC-637P; diese neue Kamerafamilie wird in folgenden Konfigurationen angeboten: DXC-D30PF, DXC-D30PK, DXC-D30PL, DXC-D30PH, DSR-130PF, DSR-130PK, DSR-130PL, PVW-D30PF, PVW-D30PK, PVW-D30PL,
- Sucher DXF-701CE als Nachfolgemodell von DXF-601CE;

b) *JVC*

- Kamera KY-D29ECH als Nachfolgemodell von KY-27CECH,
- Sucher VF-P116, der nur in Verbindung mit Kameras verwendet werden kann, die von den Antidumpingzöllen befreit sind;

c) *Olympus*

- Kamera OTV-SX, die hauptsächlich für medizinische Zwecke verwendet wird;

d) *Ikegami*

- Kamera LK-33, die in erster Linie für medizinische Zwecke verwendet wird,
- Kamera HDL-30MA, die in erster Linie als Mikroskop verwendet wird.

## 3. Sachäußerungen der Gemeinschaftshersteller

- (40) Die Kommission unterrichtete die Gemeinschaftshersteller von Fernsehkamerasystemen über die technischen Einzelheiten aller vorgenannten neuen Modelle. Die Gemeinschaftshersteller bestätigten der Kommission, daß es sich bei diesen Modellen um professionelle Kameras handelt, die von den Antidumpingmaßnahmen befreit werden können.

## 4. Schlußfolgerung

- (41) Der Rat kommt zu dem Schluß, daß die vorgenannten Modelle in die Liste im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1015/94 aufgenommen und folglich von den Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren von Fernsehkamerasystemen mit Ursprung in Japan befreit werden können —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

- Sony Corporation: 108,3 % (Taric-Code 8742)
- Ikegami Tsushinki Co. Ltd: 200,3 % (Taric-Code 8741).

*Artikel 1*

Die Verordnung (EG) Nr. 1015/94 wird wie folgt geändert:

2. Der Anhang wird durch den Anhang der vorliegenden Verordnung ersetzt.

1. Die endgültigen Antidumpingzollsätze für Sony Corporation und Ikegami Tsushinki werden geändert. Die neuen Antidumpingzollsätze betragen frei Grenze der Gemeinschaft unverzollt:

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 7. Oktober 1997.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

J.-C. JUNCKER

---

## ANHANG

| Hersteller | Kamerakopf | Sucher     | Kamerakontroll-<br>einheit | Betriebs-<br>kontroll-<br>einheit | End-<br>kontroll-<br>einheit (*) | Kameraadapter |
|------------|------------|------------|----------------------------|-----------------------------------|----------------------------------|---------------|
| Sony       | DXC-M7PK   | DXF-3000CE | CCU-M3P                    | RM-M7G                            | —                                | CA-325P       |
|            | DXC-M7P    | DXF-325CE  | CCU-M5P                    |                                   |                                  | CA-325AP      |
|            | DXC-M7PH   | DXF-501CE  | CCU-M7P                    |                                   |                                  | CA-325B       |
|            | DXC-M7PK/1 | DXF-M3CE   |                            |                                   |                                  | CA-327P       |
|            | DXC-M7P/1  | DXF-M7CE   |                            |                                   |                                  | CA-537P       |
|            | DXC-M7PH/1 | DXF-40CE   |                            |                                   |                                  | CA-511        |
|            | DXC-327PK  | DXF-40ACE  |                            |                                   |                                  | CA-512P       |
|            | DXC-327PL  | DXF-50CE   |                            |                                   |                                  | CA-513        |
|            | DXC-327PH  | DXF-601CE  |                            |                                   |                                  |               |
|            | DXC-327APK | DXF-40BCE  |                            |                                   |                                  |               |
|            | DXC-327APL | DXF-50BCE  |                            |                                   |                                  |               |
|            | DXC-327AH  | DXF-701CE  |                            |                                   |                                  |               |
|            | DXC-537PK  |            |                            |                                   |                                  |               |
|            | DXC-537PL  |            |                            |                                   |                                  |               |
|            | DXC-537PH  |            |                            |                                   |                                  |               |
|            | DXC-537APK |            |                            |                                   |                                  |               |
|            | DXC-537APL |            |                            |                                   |                                  |               |
|            | DXC-537APH |            |                            |                                   |                                  |               |
|            | EVW-537PK  |            |                            |                                   |                                  |               |
|            | EVW-327PK  |            |                            |                                   |                                  |               |
|            | DXC-637P   |            |                            |                                   |                                  |               |
|            | DXC-637PK  |            |                            |                                   |                                  |               |
|            | DXC-637PL  |            |                            |                                   |                                  |               |
|            | DXC-637PH  |            |                            |                                   |                                  |               |
|            | PVW-637PK  |            |                            |                                   |                                  |               |
|            | PVW-637PL  |            |                            |                                   |                                  |               |
|            | DXC-D30PF  |            |                            |                                   |                                  |               |
|            | DXC-D30PK  |            |                            |                                   |                                  |               |
|            | DXC-D30PL  |            |                            |                                   |                                  |               |
|            | DXC-D30PH  |            |                            |                                   |                                  |               |
|            | DSR-130PF  |            |                            |                                   |                                  |               |
|            | DSR-130PK  |            |                            |                                   |                                  |               |
|            | DSR-130PL  |            |                            |                                   |                                  |               |
|            | PVW-D30PF  |            |                            |                                   |                                  |               |
|            | PVW-D30PK  |            |                            |                                   |                                  |               |
|            | PVW-D30PL  |            |                            |                                   |                                  |               |
|            | DXC-327BPF |            |                            |                                   |                                  |               |
|            | DXC-327BPK |            |                            |                                   |                                  |               |
|            | DXC-327BPL |            |                            |                                   |                                  |               |
|            | DXC-327BPH |            |                            |                                   |                                  |               |
| Ikegami    | HC-340     | VF15-21/22 | MA-200/230                 | RCU-240                           | —                                | CA-340        |
|            | HC-300     | VF-4523    |                            |                                   |                                  | CA-300        |
|            | HC-230     | VF15-39    |                            |                                   |                                  | CA-230        |
|            | HC-240     |            |                            |                                   |                                  | CA-390        |
|            | HC-210     |            |                            |                                   |                                  |               |
|            | HC-390     |            |                            |                                   |                                  |               |
|            | LK-33      |            |                            |                                   |                                  |               |
|            | HDL-30MA   |            |                            |                                   |                                  |               |

| Hersteller | Kamerakopf   | Sucher      | Kamerakontroll-<br>einheit | Betriebs-<br>kontroll-<br>einheit | End-<br>kontroll-<br>einheit (*) | Kameraadapter |
|------------|--------------|-------------|----------------------------|-----------------------------------|----------------------------------|---------------|
| Hitachi    | SK-H5        | GM-5 (A)    | RU-C1 (B)                  |                                   |                                  | CA-Z1         |
|            | SK-H501      | GM-5-R2 (A) | RU-C1 (D)                  |                                   |                                  | CA-Z2         |
|            | DK-7700      | GM-5-R2     | RU-C1                      |                                   |                                  | CA-Z1SJ       |
|            | DK-7700SX    | GM-50       | RU-C1-S5                   |                                   |                                  | CA-Z1SP       |
|            | HV-C10       |             | RU-C10 (B)                 |                                   |                                  | CA-Z1M        |
|            | HV-C11       |             | RU-C10 (C)                 |                                   |                                  | CA-Z1M2       |
|            | HV-C10F      |             | RC-C1                      |                                   |                                  | CA-Z1HB       |
|            | Z-ONE (L)    |             | RC-C10                     |                                   |                                  | CA-C10        |
|            | Z-ONE (H)    |             | RU-C10                     |                                   |                                  | CA-C10SP      |
|            | Z-ONE        |             | RU-Z1 (B)                  |                                   |                                  | CA-C10SJA     |
|            | Z-ONE A (L)  |             | RU-Z1 (C)                  |                                   |                                  | CA-C10M       |
|            | Z-ONE A (H)  |             | RU-Z1                      |                                   |                                  | CA-C10B       |
|            | Z-ONE A (F)  |             | RC-C11                     |                                   |                                  |               |
|            | Z-ONE A      |             | RU-Z2                      |                                   |                                  |               |
|            | Z-ONE B (L)  |             | RC-Z1                      |                                   |                                  |               |
|            | Z-ONE B (H)  |             | RC-Z11                     |                                   |                                  |               |
|            | Z-ONE B (F)  |             | RC-Z2                      |                                   |                                  |               |
|            | Z-ONE B      |             | RC-Z21                     |                                   |                                  |               |
|            | Z-ONE B (M)  |             |                            |                                   |                                  |               |
|            | Z-ONE B (R)  |             |                            |                                   |                                  |               |
|            | FP-C10 (B)   |             |                            |                                   |                                  |               |
|            | FP-C10 (C)   |             |                            |                                   |                                  |               |
|            | FP-C10 (D)   |             |                            |                                   |                                  |               |
|            | FP-C10 (G)   |             |                            |                                   |                                  |               |
|            | FP-C10 (L)   |             |                            |                                   |                                  |               |
|            | FP-C10 (R)   |             |                            |                                   |                                  |               |
|            | FP-C10 (S)   |             |                            |                                   |                                  |               |
|            | FP-C10 (V)   |             |                            |                                   |                                  |               |
|            | FP-C10 (F)   |             |                            |                                   |                                  |               |
|            | FP-C10       |             |                            |                                   |                                  |               |
|            | FP-C10 A     |             |                            |                                   |                                  |               |
|            | FP-C10 A (A) |             |                            |                                   |                                  |               |
|            | FP-C10 A (B) |             |                            |                                   |                                  |               |
|            | FP-C10 A (C) |             |                            |                                   |                                  |               |
|            | FP-C10 A (D) |             |                            |                                   |                                  |               |
|            | FP-C10 A (F) |             |                            |                                   |                                  |               |
|            | FP-C10 A (G) |             |                            |                                   |                                  |               |
|            | FP-C10 A (H) |             |                            |                                   |                                  |               |
|            | FP-C10 A (L) |             |                            |                                   |                                  |               |
|            | FP-C10 A (R) |             |                            |                                   |                                  |               |
|            | FP-C10 A (S) |             |                            |                                   |                                  |               |
|            | FP-C10 A (T) |             |                            |                                   |                                  |               |
|            | FP-C10 A (V) |             |                            |                                   |                                  |               |
|            | FP-C10 A (W) |             |                            |                                   |                                  |               |
|            | Z-ONE C (M)  |             |                            |                                   |                                  |               |
|            | Z-ONE C (R)  |             |                            |                                   |                                  |               |
|            | Z-ONE C (F)  |             |                            |                                   |                                  |               |
|            | Z-ONE C      |             |                            |                                   |                                  |               |
|            | HV-C20       |             |                            |                                   |                                  |               |
|            | HV-C20M      |             |                            |                                   |                                  |               |
|            | Z-ONE-D      |             |                            |                                   |                                  |               |
|            | Z-ONE-D (A)  |             |                            |                                   |                                  |               |
|            | Z-ONE-D (B)  |             |                            |                                   |                                  |               |
|            | Z-ONE-D (C)  |             |                            |                                   |                                  |               |

| Hersteller | Kamerakopf                                                                                                                                                                                             | Sucher                                                                          | Kamerakontroll-<br>einheit                                                                                                                                                                                                                                                     | Betriebs-<br>kontroll-<br>einheit | End-<br>kontroll-<br>einheit (*) | Kameraadapter                                                                                                                 |
|------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------|----------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Matsushita | WV-F700<br>WV-F700A<br>WV-F700SHE<br>WV-F700ASHE<br>WV-F700BHE<br>WV-F700ABHE<br>WV-F700MHE<br>WV-F350<br>WV-F350HE<br>WV-F350E<br>WV-F350AE<br>WV-F350DE<br>WV-F350ADE<br>WV-F500HE (*)<br>WV-F-565HE | WV-VF65BE<br>WV-VF40E<br>WV-VF39E<br>WV-VF65BE (*)<br>WV-VF40E (*)<br>WV-VF42E  | WV-RC700/B<br>WV-RC700/G<br>WV-RC700A/B<br>WV-RC700A/G<br>WV-RC36/B<br>WV-RC36/G<br>WV-RC37/B<br>WV-RC37/G<br>WV-CB700E<br>WV-CB700AE<br>WV-CB700E (*)<br>WV-CB700AE (*)<br>WV-RC700/B (*)<br>WV-RC700/G (*)<br>WV-RC700A/B (*)<br>WV-RC700A/G (*)<br>WV-RC550/G<br>WV-RC550/B | —                                 | —                                | WV-AD700SE<br>WV-AD700ASE<br>WV-AD700ME<br>WV-AD250E<br>WV-AD500E (*)                                                         |
| JVC        | KY-35E<br>KY-27ECH<br>KY-19ECH<br>KY-17FITECH<br>KY-17BECH<br>KY-F30FITE<br>KY-F30BE<br>KY-27CECH<br>KH-100U<br>KY-D29ECH                                                                              | VF-P315E<br>VF-P550E<br>VF-P10E<br>VP-P115E<br>VF-P400E<br>VP-P550BE<br>VF-P116 | RM-P350EG<br>RM-P200EG<br>RM-P300EG<br>RM-LP80E<br>RM-LP821E<br>RM-LP35U<br>RM-LP37U<br>RM-P270EG                                                                                                                                                                              | —                                 | —                                | KA-35E<br>KA-B35U<br>KA-M35U<br>KA-P35U<br>KA-27E<br>KA-20E<br>KA-P27U<br>KA-P20U<br>KA-B27E<br>KA-B20E<br>KA-M20E<br>KA-M27E |
| Olympus    | Camera OTV-SX                                                                                                                                                                                          |                                                                                 |                                                                                                                                                                                                                                                                                |                                   |                                  |                                                                                                                               |

(\*) Auch Endeinstellungsanzeige (MSU) oder Endkontrollpunkt (MCP) genannt.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1953/97 DER KOMMISSION****vom 8. Oktober 1997****zur Festsetzung der repräsentativen Preise und der zusätzlichen Einfuhrzölle für  
Melasse im Zuckersektor**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1599/96<sup>(2)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1422/95 der Kommission vom 23. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen für die Einfuhr von Melasse im Zuckersektor und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 785/68<sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 2 und Artikel 3 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 wird der cif-Preis bei der Einfuhr von Melasse, im folgenden „repräsentativer Preis“ genannt, nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 der Kommission<sup>(4)</sup> bestimmt. Dieser Preis gilt für die Standardqualität gemäß Artikel 1 der genannten Verordnung.

Der repräsentative Preis für Melasse wird für einen Grenzübergangsort der Gemeinschaft, in diesem Fall Amsterdam, festgesetzt. Der Preis muß auf der Grundlage der günstigsten Einkaufsmöglichkeiten auf dem Weltmarkt unter Berücksichtigung der nach Maßgabe der etwaigen Qualitätsunterschiede gegenüber der Standardqualität berichtigten Notierungen oder Preises dieses Marktes berechnet werden. Die Standardqualität für Melasse ist in der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 festgelegt.

Zur Feststellung der günstigsten Einkaufsmöglichkeiten auf dem Weltmarkt müssen alle Informationen betreffend die Angebote auf dem Weltmarkt, die auf den wichtigen Märkten in Drittländern festgestellten Preise und die Verkaufsabschlüsse im Rahmen des internationalen Handels berücksichtigt werden, die die Kommission von den Mitgliedstaaten erhält bzw. die ihr aus eigenen Quellen vorliegen. Bei dieser Feststellung gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 ist es möglich, den Durchschnitt mehrerer Preise zugrunde zu legen, soweit dieser Durchschnitt für die tatsächliche Markttendenz als repräsentativ gelten kann.

Nicht berücksichtigt werden die Informationen, wenn die Ware nicht gesund und von handelsüblicher Qualität ist oder wenn der Angebotspreis nur eine geringe, für den Markt nicht repräsentative Menge betrifft. Außerdem sind Angebotspreise auszuschließen, die als für die tatsächliche Markttendenz nicht repräsentativ gelten.

Um vergleichbare Angaben für Melasse der Standardqualität zu erhalten, müssen die Preise je nach Qualität der angebotenen Melasse nach Maßgabe der in Anwendung von Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 erzielten Ergebnisse erhöht oder verringert werden.

Ein repräsentativer Preis kann ausnahmsweise während eines begrenzten Zeitraums auf unveränderter Höhe beibehalten werden, wenn der Angebotspreis, der als Grundlage für die vorangegangene Festsetzung des repräsentativen Preises gedient hat, der Kommission nicht zur Kenntnis gelangt ist und die vorliegenden, offenbar für die effektive Markttendenz nicht repräsentativen Angebotspreise zu plötzlichen und erheblichen Änderungen des repräsentativen Preises führen würden.

Besteht zwischen dem Auslöschungspreis für das fragliche Erzeugnis und dem repräsentativen Preis ein Unterschied, so sind nach Maßgabe von Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 zusätzliche Einfuhrzölle festzusetzen. Bei Aussetzung der Einfuhrzölle gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 sind für diese Zölle besondere Beträge festzusetzen.

Aus der Anwendung dieser Bestimmungen ergibt sich, daß die repräsentativen Preise und die zusätzlichen Zölle bei der Einfuhr der betreffenden Erzeugnisse nach Maßgabe des Anhangs dieser Verordnung festzusetzen sind.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die repräsentativen Preise und die zusätzlichen Zölle bei der Einfuhr der Erzeugnisse des Artikels 1 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 werden entsprechend dem Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 9. Oktober 1997 in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

<sup>(2)</sup> ABl. L 206 vom 16. 8. 1996, S. 43.

<sup>(3)</sup> ABl. L 141 vom 24. 6. 1995, S. 12.

<sup>(4)</sup> ABl. L 145 vom 27. 6. 1968, S. 12.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Oktober 1997

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

*ANHANG*

**zur Festsetzung der repräsentativen Preise und der zusätzlichen Zölle bei der Einfuhr von Melasse  
im Zuckersektor**

| KN-Code                   | Repräsentativer Preis<br>je 100 kg Eigengewicht<br>des Erzeugnisses | Zusätzlicher Zoll<br>je 100 kg Eigengewicht<br>des Erzeugnisses | Bei der Einfuhr je 100 kg<br>Eigengewicht des Erzeugnisses<br>wegen der Aussetzung gemäß<br>Artikel 5 der Verordnung<br>(EG) Nr. 1422/95<br>anzuwendender Betrag <sup>(2)</sup> |
|---------------------------|---------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1703 10 00 <sup>(1)</sup> | 7,88                                                                | —                                                               | 0,33                                                                                                                                                                            |
| 1703 90 00 <sup>(1)</sup> | 11,36                                                               | —                                                               | 0,00                                                                                                                                                                            |

<sup>(1)</sup> Festsetzung für die Standardqualität gemäß Artikel 1 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 785/68.

<sup>(2)</sup> Dieser Betrag ersetzt gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 den für diese Erzeugnisse festgesetzten Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1954/97 DER KOMMISSION****vom 8. Oktober 1997****zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 1. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1599/96<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 4 erster Unterabsatz Buchstabe a),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 19 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 kann der Unterschied zwischen den Notierungen oder Preisen auf dem Weltmarkt der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der angeführten Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 sind die Erstattungen für den nicht denaturierten und in unverändertem Zustand ausgeführten Weißzucker und Rohzucker unter Berücksichtigung der Lage auf dem Markt der Gemeinschaft und auf dem Weltzuckermarkt und insbesondere der in Artikel 17a der angeführten Verordnung genannten Preise und Kostenelemente festzusetzen. Nach demselben Artikel sind zugleich die wirtschaftlichen Aspekte der beabsichtigten Ausfuhr zu berücksichtigen.

Für Rohzucker ist die Erstattung für die Standardqualität festzusetzen. Diese ist in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 431/68 des Rates vom 9. April 1968 über die Bestimmung der Standardqualität für Rohzucker und des Grenzübergangsorts der Gemeinschaft für die Berechnung der cif-Preise für Zucker<sup>(3)</sup>, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3290/94<sup>(4)</sup>, festgelegt worden. Diese Erstattung ist im übrigen gemäß Artikel 17a Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 festzusetzen. Kandiszucker wurde in der Verordnung (EG) Nr. 2135/95 der Kommission vom 7. September 1995 mit Durchführungsvorschriften für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen im Zuckersektor<sup>(5)</sup> definiert. Die so berechnete Erstattung muß bei aromatisiertem oder gefärbtem Zucker für dessen Saccharosegehalt gelten und somit für 1 v. H. dieses Gehalts festgesetzt werden.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können es notwendig machen, die Erstattung für Zucker nach der Bestimmung in unterschiedlicher Höhe festzusetzen.

In besonderen Fällen kann der Erstattungsbetrag durch Rechtsakte anderer Art festgesetzt werden.

Die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates<sup>(6)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 150/95<sup>(7)</sup>, festgelegten repräsentativen Marktkurse werden bei der Umrechnung der in den Drittländswährungen ausgedrückten Beträge berücksichtigt. Außerdem werden sie bei der Bestimmung der den Währungen der Mitgliedstaaten entsprechenden landwirtschaftlichen Umrechnungskurse zugrunde gelegt. Die für diese Umrechnungen erforderlichen Durchführungsbestimmungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der Kommission<sup>(8)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1482/96<sup>(9)</sup>, erlassen.

Die Erstattung wird alle zwei Wochen festgesetzt. Sie kann zwischenzeitlich geändert werden.

Die Anwendung dieser Regeln auf die gegenwärtige Marktlage im Zuckersektor und insbesondere die Notierungen und Preise für Zucker in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt führt dazu, die im Anhang angegebenen Erstattungsbeträge festzusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten und nicht denaturierten Erzeugnisse werden wie im Anhang angegeben festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 9. Oktober 1997 in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

<sup>(2)</sup> ABl. L 206 vom 16. 8. 1996, S. 43.

<sup>(3)</sup> ABl. L 89 vom 10. 4. 1968, S. 3.

<sup>(4)</sup> ABl. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 105.

<sup>(5)</sup> ABl. L 214 vom 8. 9. 1995, S. 16.

<sup>(6)</sup> ABl. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

<sup>(7)</sup> ABl. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

<sup>(8)</sup> ABl. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.

<sup>(9)</sup> ABl. L 188 vom 27. 7. 1996, S. 22.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Oktober 1997

*Für die Kommission*  
 Franz FISCHLER  
*Mitglied der Kommission*

#### ANHANG

**zur Verordnung der Kommission vom 8. Oktober 1997 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand**

| Erzeugniscode   | Betrag der Erstattung              |
|-----------------|------------------------------------|
|                 | — in ECU/100 kg —                  |
| 1701 11 90 9100 | 36,00 <sup>(1)</sup>               |
| 1701 11 90 9910 | 33,53 <sup>(1)</sup>               |
| 1701 11 90 9950 | <sup>(2)</sup>                     |
| 1701 12 90 9100 | 36,00 <sup>(1)</sup>               |
| 1701 12 90 9910 | 33,53 <sup>(1)</sup>               |
| 1701 12 90 9950 | <sup>(2)</sup>                     |
|                 | — in ECU/1 % Saccharose × 100 kg — |
| 1701 91 00 9000 | 0,3914                             |
|                 | — in ECU/100 kg —                  |
| 1701 99 10 9100 | 39,14                              |
| 1701 99 10 9910 | 40,20                              |
| 1701 99 10 9950 | 40,20                              |
|                 | — in ECU/1 % Saccharose × 100 kg — |
| 1701 99 90 9100 | 0,3914                             |

<sup>(1)</sup> Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des ausgeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der anwendbare Erstattungsbetrag gemäß den Bestimmungen von Artikel 17a Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 errechnet.

<sup>(2)</sup> Diese Festsetzung wurde ausgesetzt durch die Verordnung (EWG) Nr. 2689/85 der Kommission (ABl. L 255 vom 26. 9. 1985, S. 12), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3251/85 (ABl. L 309 vom 21. 11. 1985, S. 14).

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1955/97 DER KOMMISSION****vom 8. Oktober 1997****zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die  
im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1408/97  
durchgeführte zehnte Teilausschreibung**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates  
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-  
tion für Zucker <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung  
(EG) Nr. 1599/96 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 5  
zweiter Unterabsatz Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1408/97 der Kommis-  
sion vom 22. Juli 1997 betreffend eine Dauerausschrei-  
bung für die Festsetzung von Abschöpfungen und/oder  
Erstattungen bei der Ausfuhr von Weißzucker <sup>(3)</sup> werden  
Teilausschreibungen für die Ausfuhr dieses Zuckers  
durchgeführt.

Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EG)  
Nr. 1408/97 ist gegebenenfalls ein Höchstbetrag der  
Ausfuhrerstattung für die betreffende Teilausschreibung  
insbesondere unter Berücksichtigung der Lage und der

voraussichtlichen Entwicklung des Zuckermarktes in der  
Gemeinschaft sowie des Weltmarktes festzusetzen.

Nach Prüfung der Angebote sind für die zehnte Teilaus-  
schreibung die in Artikel 1 genannten Bestimmungen  
festzulegen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-  
schusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Für die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1408/97 durch-  
geführte zehnte Teilausschreibung für Weißzucker wird  
eine Ausfuhrerstattung von höchstens 43,284 ECU je 100  
kg festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 9. Oktober 1997 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Oktober 1997

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

<sup>(2)</sup> ABl. L 206 vom 16. 8. 1996, S. 43.

<sup>(3)</sup> ABl. L 194 vom 23. 7. 1997, S. 16.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1956/97 DER KOMMISSION****vom 8. Oktober 1997****zur Abweichung von und Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2456/93 mit  
Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates  
hinsichtlich der öffentlichen Intervention**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates  
vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisa-  
tion für Rindfleisch <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verord-  
nung (EG) Nr. 2222/96 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 6  
Absatz 7 und Artikel 22a Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der in der Gemeinschaft festgestellte Rückgang des Rind-  
fleischverbrauchs hat bei bestimmten Qualitäten eine  
nachhaltige Verringerung der Marktpreise zur Folge.  
Aufgrund dieser Lage sind geeignete Stützungsmaß-  
nahmen zu treffen.

Zu diesem Zweck sollten mehrere Abweichungen von der  
Verordnung (EWG) Nr. 2456/93 der Kommission <sup>(3)</sup>,  
zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1304/  
97 <sup>(4)</sup>, für die im vierten Quartal 1997 zu eröffnenden  
Ausschreibungen vorgesehen werden.

Damit die Intervention infolge der ernsten Marktlage voll  
zum Tragen kommt, ist die Liste der gemäß der  
genannten Verordnung im Vereinigten Königreich und  
Irland interventionsfähigen Qualitäten zu ergänzen.

Aufgrund der in dieser Jahreszeit schwachen Nachfrage  
nach weniger hochwertigen Teilen, wie z. B. dem Lappen,  
sollten „Pistola“-Vorderviertel, die den Lappen umfassen,  
ebenfalls für Interventionskäufe zugelassen werden. Es  
empfiehlt sich daher, die Annahmebedingungen für  
Vorderviertel ausdrücklich festzusetzen.

Für den Ankauf von Vordervierteln zur Intervention ist  
der Preis ausgehend vom Schlachtkörperpreis festzu-  
setzen.

Das durch Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe h) der Verord-  
nung (EWG) Nr. 2456/93 vorgesehene Höchstgewicht war  
ausnahmsweise nicht anwendbar. Es empfiehlt sich, die  
ursprünglich vorgesehene Gewichtsbegrenzung schritt-  
weise wieder einzuführen.

Aufgrund der derzeit schwierigen Lage im Rindfleisch-  
sektor sollte der Betrag, um den der durchschnittliche

Marktpreis zu erhöhen und der bei der Berechnung des  
Ankaufshöchstpreises zu berücksichtigen ist, vorläufig  
beibehalten werden.

Damit bei der Übernahme von Schlachtkörpern,  
Schlachtkörperhälften und -vierteln, die zum Entbeinen  
bestimmt sind, erfahrungsgemäß bestimmten Vorausset-  
zungen Rechnung getragen wird, sollten die diesbezüg-  
lichen Durchführungsvorschriften angepaßt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-  
schusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

(1) Abweichend von Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 1  
der Verordnung (EWG) Nr. 2456/93 gilt bezüglich der  
sonstigen interventionsfähigen, nicht in Anhang III der  
genannten Verordnung angegebenen Erzeugnisse  
folgendes:

VEREINIGTES KÖNIGREICH

*Großbritannien*

- Kategorie C, Klasse U3 und U4,
- Kategorie C, Klasse O3 und O4;

*Nordirland*

- Kategorie C, Klasse O3 und O4;

IRLAND

- Kategorie C, Klasse O4.

Der Unterschied zwischen dem Interventionspreis der  
Qualität R3 und der Qualität O4 wird auf 30 ECU/100 kg  
festgesetzt.

Der zur Umrechnung von Angeboten für die Qualität R3  
in Angebote für die Qualität O4 zu verwendende Koeffi-  
zient wird auf 0,914 festgesetzt (mittlere Klasse).

(2) Abweichend von Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung  
(EWG) Nr. 2456/93 gilt folgendes:

- a) Schlachtkörper und Schlachtkörperhälften kastrierter,  
im Vereinigten Königreich aufgezogener und mehr als  
30 Monate alter Tiere dürfen nicht zur Intervention  
angenommen werden.

<sup>(1)</sup> ABl. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

<sup>(2)</sup> ABl. L 296 vom 21. 11. 1996, S. 50.

<sup>(3)</sup> ABl. L 225 vom 4. 9. 1993, S. 4.

<sup>(4)</sup> ABl. L 177 vom 5. 7. 1997, S. 8.

- b) Zur Intervention angenommen werden dürfen
- Vorderviertel von den in diesem Absatz genannten Schlachtkörpern und Schlachtkörperhälften, in gerader Schnittführung mit fünf Rippen getrennt; der Preis der Vorderviertel ergibt sich durch Multiplizieren des Schlachtkörperpreises mit dem Koeffizienten 0,80;
  - Vorderviertel von den in diesem Abschnitt genannten Schlachtkörpern und Schlachtkörperhälften mit angrenzendem Lappen, mit „Pistola“-Schnitt mit fünf Rippen getrennt und zum Entbeinen gemäß Titel II bestimmt; der Preis der Vorderviertel ergibt sich durch Multiplizieren des Schlachtkörperpreises mit dem Koeffizienten 0,68.
- (3) Abweichend von Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe h) der Verordnung (EWG) Nr. 2456/93 gilt für die vorstehenden Schlachtkörper die Gewichtsobergrenze von 360 kg.
- (4) Abweichend von Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2456/93 beläuft sich
- a) der im ersten Satz genannte Betrag, um den der durchschnittliche Marktpreis erhöht wird, auf 14 ECU/100 kg Schlachtkörpergewicht;
  - b) der im zweiten Satz genannte Betrag, um den der durchschnittliche Marktpreis erhöht wird, auf 7 ECU/100 kg Schlachtkörpergewicht.
- (5) Ist die Übernahme auf Vorderviertel beschränkt, so müssen diese abweichend von Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 2456/93 zusammen mit dem entsprechenden Hinterviertel zur Annahme durch die Interventionsstelle vorgelegt werden, insbesondere um das Höchstgewicht, die Aufmachung und die Einstufung des Schlachtkörpers, von dem sie stammen, zu kontrollieren.
- Sind die Vorder- und Hinterviertel jedoch gemäß den Bedingungen unter Absatz 3 des genannten Artikels zuvor

kontrolliert worden, so können die im Rahmen dieser Kontrolle akzeptierten Vorderviertel ohne Hinterviertel zur endgültigen Übernahme in der Interventionsstelle vorgelegt werden, nachdem sie mit einem versiegelten Transportmittel dorthin befördert wurden.

- (6) Abweichend von Nummer 2 Buchstabe c) des Anhangs V der Verordnung (EWG) Nr. 2456/93 sind Vorderviertel im Sinne dieser Verordnung
- nach Abkühlung des Tierkörpers gemäß Nummer 5 getrennt,
  - mit gerader Schnittführung mit fünf Rippen getrennt oder mit
  - „Pistola“-Schnitt mit fünf Rippen und dem angrenzenden Lappen getrennt.
- (7) Abweichend von Absatz 1 der Nummer 1.2.8 „Interventionslappen“ des Anhangs VII der Verordnung (EWG) Nr. 2456/93 wird, wenn das Vorderviertel durch „Pistola“-Schnitt erhalten wird, der gesamte Lappen vom Vorderviertel auf der Höhe der fünften Rippe getrennt.

#### *Artikel 2*

In Absatz 3 im Anhang V der Verordnung (EWG) Nr. 2456/93 erhält der letzte Satz folgende Fassung:

„Unbeschadet von Artikel 17 Absatz 5 muß das Brustfell (Rippenfell) unversehrt sein.“

#### *Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 1 gilt für die im Oktober, November und Dezember 1997 zu eröffnenden Ausschreibungen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Oktober 1997

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1957/97 DER KOMMISSION****vom 8. Oktober 1997****zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zu der Regelung der Einfuhr von Obst und Gemüse <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2375/96 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates vom 28. Dezember 1992 über die Rechnerischeinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 150/95 <sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der

pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 9. Oktober 1997 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Oktober 1997

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 337 vom 24. 12. 1994, S. 66.

<sup>(2)</sup> ABl. L 325 vom 14. 12. 1996, S. 5.

<sup>(3)</sup> ABl. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

## ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 8. Oktober 1997 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(ECU/100 kg)

| KN-Code                            | Drittland-Code <sup>(1)</sup> | Pauschaler Einfuhrpreis |
|------------------------------------|-------------------------------|-------------------------|
| 0702 00 40                         | 052                           | 96,8                    |
|                                    | 999                           | 96,8                    |
| 0709 90 79                         | 052                           | 74,3                    |
|                                    | 999                           | 74,3                    |
| 0805 30 30                         | 388                           | 56,3                    |
|                                    | 524                           | 45,9                    |
|                                    | 528                           | 57,5                    |
|                                    | 999                           | 53,2                    |
| 0806 10 40                         | 052                           | 100,5                   |
|                                    | 064                           | 62,9                    |
|                                    | 400                           | 213,0                   |
|                                    | 999                           | 125,5                   |
| 0808 10 92, 0808 10 94, 0808 10 98 | 060                           | 57,5                    |
|                                    | 064                           | 44,6                    |
|                                    | 091                           | 48,2                    |
|                                    | 400                           | 67,1                    |
|                                    | 404                           | 75,2                    |
|                                    | 528                           | 57,7                    |
|                                    | 800                           | 141,5                   |
|                                    | 999                           | 70,3                    |
| 0808 20 57                         | 052                           | 95,0                    |
|                                    | 064                           | 87,1                    |
|                                    | 400                           | 79,0                    |
|                                    | 999                           | 87,0                    |

<sup>(1)</sup> Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 68/96 der Kommission (ABl. L 14 vom 19. 1. 1996, S. 6).  
Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.